Der Stickerei-Veredlungsverkehr mit dem Ausland

Von Dr. A. Saxer, St. Gallen

Inhalt:

- I. Das Wesen und die Grundlagen des Stickerei-Veredlungsverkehrs.
- Die geschichtliche Entwicklung des Stickerei-Veredlungsverkehrs mit den verschiedenen Ländern.
- III. Volkswirtschaftliche Motivierung des Stickerei-Veredlungsverkehrs.

I. Das Wesen und die Grundlagen des Stickerei-Veredlungsverkehrs

Neben der Zollfrage und der Stichpreisfrage ist wohl die Frage des Veredlungsverkehrs mit dem Auslande die wichtigste volkswirtschaftliche Frage der ostschweizerischen Stickereiindustrie. Seit ihren Anfängen ist die Stickereindustrie in ihrem Arbeitsprozess mit dem Auslande verflochten. Die Entwicklung des Stickerei-Veredlungsverkehrs beschreiben, hiesse eigentlich die Geschichte der Stickereiindustrie schreiben. Der Veredlungsverkehr verfolgt die Stickereindustrie in ihrer ganzen Entwicklung wie ihr Schatten. Der Umstand, dass fast zur gleichen Zeit in den drei Gebieten: Ostschweiz, Vorarlberg und Sachsen die Stickereiindustrie sich auszubilden begann, bewirkte eine regelrechte Verflechtung und Wechselwirkung und damit ein zeitweilig stärkeres, zeitweilig schwächeres Verwachsen der drei Industriegebiete. In dem eigenartigen und komplizierten Aufbau der ostschweizerischen Stickereiindustrie spielte deshalb von jeher der Stickerei-Veredlungsverkehr eine bedeutende, ja beherrschende Rolle.

Bevor wir auf die Schilderung des Veredlungsverkehrs eintreten, wollen wir kurz das Wesen und die Grundlage des Veredlungsverkehrs im allgemeinen schildern. Das Wesen des Veredlungsverkehrs besteht darin, dass ein Teil der Arbeit für das fertige Produkt in einem andern Lande vollzogen wird als der übrige Produktionsprozess: Das Produkt wird in einem fremden Lande «veredelt». In diesem Falle benützt ein Land für einen Teil der Arbeit die Arbeitskräfte eines fremden Landes. Der Veredlungsverkehr setzt somit voraus, dass in verschiedenen Ländern eine ähnliche Organisation der Industrie vorhanden sein muss wie im eigenen Land, so dass eine Verschiebung der Arbeit möglich ist.

Seine rechtlichen Grundlagen besitzt der Veredlungsverkehr zunächst in den Handelsverträgen, die mit den fremden Staaten abgeschlossen werden. Es wird in diesem Falle für eine bestimmte Industrie auf dem Wege der Zollverhandlungen der Veredlungsverkehr ausdrücklich gesichert. Dieser handelsvertraglich garantierte Veredlungsverkehr hat für die Stickereiindustrie die grösste Bedeutung erlangt. In zweiter Linie beruht der Veredlungsverkehr sodann auf dem schweizerischen Zollgesetz. In diesem Falle stellt der Veredlungsverkehr eine Ausnahme dar, die im Interesse einer Industrie bewilligt werden muss. Der Art. 6 des schweizerischen Zollgesetzes sagt hierüber:

«Der Bundesrat wird im Veredlungsverkehr weitere Ausnahmen im Sinne der Zollermässigung oder der gänzlichen Zollbefreiung bewilligen. Solche Bewilligungen sind zu erteilen, wenn besondere Interessen der Industrie es erfordern und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, sowie unter der Bedingung, dass die wesentliche Beschaffenheit der Ware durch die Veredlung nicht verändert wird.

Diese Bestimmungen beziehen sich sowohl auf den aktiven und den Transitveredlungsverkehr, bei dem die Waren zur Veredlung oder zur Reparatur aus dem Auslande vorübergehend in die Schweiz eingeführt, als auf den passiven Veredlungsverkehr, bei dem die Waren zur Veredlung oder zur Reparatur aus der Schweiz vorübergehend nach dem Auslande ausgeführt werden.»

Der Veredlungsverkehr auf Grund dieser Bestimmung ist in der Stickereiindustrie ein sehr mannigfaltiger. Aufgabe der zuständigen Behörden ist es jeweils, ausfindig zu machen, ob die überwiegenden Interessen für die Bewilligung des betreffenden Veredlungsverkehrs sprechen. Es ist klar, dass hierüber gelegentlich Meinungsverschiedenheiten aufkommen können.

Neben dem Zollgesetz besteht noch ein aus dem Jahre 1907 datierendes Regulativ über den Veredlungsverkehr, das allerdings durch die Praxis überholt ist und sich in Revision befindet.

Gemäss Art. 1 dieses Regulativs über den Veredlungsverkehr zerfällt derselbe:

- I. In den aktiven Veredlungsverkehr, und zwar:
- a) in den Transitveredlungsverkehr (admission temporaire): Veredlung ausländischer Waren in der Schweiz und Wiederausfuhr der veredelten Warenach einem andern als dem Herkunftslande;
- b) in den übrigen aktiven Veredlungsverkehr: Veredlung in der Schweiz und Rückkehr der veredelten Ware in das Land der Herkunft.
- II. In den passiven Veredlungsverkehr: zollfreie Wiedereinfuhr von Waren, die behufs Veredlung aus der Schweiz nach dem Auslande gesandt werden.

Auf Grund dieser Einteilung wird der Veredlungsverkehr in der schweizerischen Handelsstatistik besonders dargestellt. Er wird dort jedoch nur nach der Menge ausgewiesen, da zurzeit Anhaltspunkte fehlen, um den durch die Veredlung erzielten Nutzen bzw. den dafür ausgelegten Veredlungslohn zu bestimmen.

Das Reglement scheidet somit generell aus: a) den aktiven und b) den passiven Veredlungsverkehr. Diese Unterscheidung ist volkswirtschaftlich von grosser Bedeutung. Sie spielt naturgemäss auch bei der Beurteilung der Wünschbarkeit der Zulassung oder Verweigerung eines Veredlungsverkehrs eine Rolle. Aktiv nennt man den Veredlungsverkehr dann, wenn er einem Lande

Arbeit verschafft, d. h. wenn die Ware zur Veredlung von einem fremden Lande in das eigene verschoben wird. Der aktive Veredlungsverkehr stellt für ein Land somit Arbeitsgewinn dar. Passiv nennt man umgekehrt den Veredlungsverkehr dann, wenn die Ware zur Veredlung das Land verlässt und in ein fremdes Land verschoben wird. Der passive Veredlungsverkehr ist somit identisch mit einem entsprechenden Arbeitsverlust. Aus diesen Gründen ist denn auch der passive Veredlungsverkehr mit dem Auslande von der Arbeitnehmerschaft im Verlaufe der Jahrzehnte mannigfach angefochten worden.

In bezug auf die Art, wie der Stickerei-Veredlungsverkehr praktisch vollzogen wird, kann man etwa unterscheiden:

- a) den direkten Veredlungsverkehr;
- b) den Transit-Veredlungsverkehr;
- c) den doppelten Veredlungsverkehr und
- d) den kombinierten Veredlungsverkehr.

Diese Unterscheidungen haben sich im Laufe der Entwicklung ergeben; es kommt den einzelnen Veredlungsverkehrsarten teilweise nur sporadische Bedeutung zu. Von dauernder Bedeutung sind für die Stickerei die ersteren beiden Kategorien. Der direkte Veredlungsverkehr spielt sich so ab, dass Stickmaterial (Stoff und Garn) zollfrei in das Veredlungsland hereinkommt, worauf der Veredlungsprozess vorgenommen und die Ware nachher in das erste Land zurückgeht. Der Transit-Veredlungsverkehr spielt sich so ab, dass z. B. Stoffe oder Garne zur Veredlung in ein Land gesandt werden, von wo die Ware veredelt direkt in das Bestimmungsland weitergeht. Der doppelte Veredlungsverkehr wurde so genannt, weil er über zwei Länder ging. Konkret handelte es sich darum, dass deutsche Veredlungsware unter Benützung des vertraglich bestehenden deutsch-schweizerischen Veredlungsverkehrs in Vorarlberg zum Besticken ausgegeben wurde. Dieser Verkehr wurde eine Zeitlang sehr stark ausgenützt, dann jedoch kurz vor Kriegsausbruch durch gegenseitige Verhandlungen zwischen Deutschland und der Schweiz unterbunden. Der kombinierte Veredlungsverkehr beruhte auf einem Abkommen mit Österreich, das im Sommer 1918 abgeschlossen worden war, nach welchem die Ausfuhr von Geweben nach Österreich mit der Bestimmung, dort verzollt und bestickt zu werden und nach erfolgter Bleiche und Appretur in der Schweiz am Stück nach Österreich zurückzukehren, gestattet war. Ähnlich wurde 1924 gestattet, im direkten Veredlungsverkehr das von Deutschland nach Vorarlberg spedierte und dort bestickte Gewebe im aktiven Ausrüst-Veredlungsverkehr mit der Schweiz bleichen, appretieren und eventuell auch färben zu lassen, um nachher die so veredelte Ware über Vorarlberg wieder nach Deutschland zurückgehen zu lassen.

Diese Modalitäten geben bereits einen Einblick in die Mannigfaltigkeit und Kompliziertheit des Stickerei-Veredlungsverkehrs. Das gleiche Bild gibt die Einteilung nach Industriezweigen, die am Veredlungsverkehr teilnehmen. Es sind, nach ihrer wirtschaftlichen Bedeutung geordnet, zu unterscheiden:

- a) der Veredlungsverkehr zum Besticken in Maschinenstickerei;
- b) der Veredlungsverkehr zum Besticken in Kettenstichstickereien;

- c) der Ausrüst-Veredlungsverkehr im engern Sinne (Bleichen, Appretieren, Färben usw.);
- d) der Ausrüst-Veredlungsverkehr im weitern Sinne (Nähen, Nachsticken, Verweben, Ausschneiden usw.);
- e) der Veredlungsverkehr zum Besticken in Lorrainestickereien und
- der Veredlungsverkehr zum Besticken in feiner Handstickerei (Appenzeller Stickerei).

Alle diese Veredlungsverkehrsarten können für uns sowohl passiv als aktiv sein. Ihre Bewilligung hängt von dem Kriterium, das oben angeführt wurde, ab, ob nämlich das überwiegende Interesse unserer einheimischen Industrie die Zulassung des betreffenden Verkehrs gestatte oder nicht. Auf diese Weise entsteht ein mannigfaltiger Verkehr zwischen den verschiedenen Stickereiindustriegebieten der Schweiz einerseits und namentlich Österreichs, Deutschlands, sodann Englands andererseits. Von grösserer wirtschaftlicher und handelspolitischer Bedeutung sind jedoch nur die ersten drei Veredlungsverkehrsarten, mit denen wir uns denn auch einlässlich beschäftigen werden.

II. Die geschichtliche Entwicklung des Stickerei-Veredlungsverkehrs mit den verschiedenen Ländern

1. Die Beziehungen zum österreichischen Bundesland Vorarlberg

Der wichtigste und heute noch bedeutendste Teil des Veredlungsverkehrs unserer ostschweizerischen Hauptindustrie vollzieht sich mit dem österreichischen Bundesland Vorarlberg. Wenn heute über die Veredlungsverkehrsfrage gesprochen wird, so meint man eigentlich fast ausschliesslich den Stickerei-Veredlungsverkehr mit Vorarlberg.

Die Beziehungen der ostschweizerischen Stickereiindustrie zu Vorarlberg sind sehr alt. Schon von den Anfängen der Maschinenstickerei, Mitte des 18. Jahrhunderts, als die Stickereiindustrie ausschliesslich Kettenstichindustrie war, ging Ware zum Besticken ins Vorarlberg. Dr. Hermann Wartmann berichtet in seinem Werk über Industrie und Handel des Kantons St. Gallen auf Ende 1866 folgendes: «Anno 1753 hat das Haus Gonzenbach durch Vermittlung des Paters Kauer in Reute die erste ostindische Musselin zum Sticken nach dem Vorarlberg gesandt und unmittelbar hernach ist auch in St. Gallen für dieses Haus gestickt worden, welches von jeher, und gewiss mit Recht, als dasjenige gegolten hat, das überhaupt die Stickerei in St. Gallen einführte...» Woher diese sofortige Verbindung mit Vorarlberg gekommen ist, darüber ist man nicht genau unterrichtet. Wartmann sagt: «Ein Nonnenkloster, an welches etwas angeknüpft werden könnte, existiert in der Nähe von Reute nicht und hat unseres Wissens nie dort existiert; waren die Bewohner jener Gegend sonst mit der Nadel besonders geschickt und für Stickereiarbeiten bekannt? Auf diese Fragen, die sich von selbst aufdrängen, vermögen wir keine Antwort zu geben. Tatsache ist, dass die bis heute fortdauernde Verbindung gleich von Anbeginn geknüpft

wurde; dass die st. gallische Stickerei ebenso schnell Absatz und Ausdehnung gewann, wie die Fabrikation der Baueltücher und der Musselin, und dass sie in kurzer Zeit sowohl in St. Gallen und dessen näherer Umgegend, als im Vorarlberg und von dort aus bald noch weiter im Schwabenland eine Menge Hände beschäftigte und überall reichen Verdienst brachte.» Sicher ist jedoch das eine, dass nämlich schon zu dieser Zeit in Vorarlberg der Arbeitslohn erheblich niedriger war als in der Schweiz 1). Hingegen bestand schon damals der Qualitätsunterschied zwischen der Ware, die über dem Rhein hergestellt wurde, und der Ware, die im St. Galler- und Appenzellerlande hergestellt wurde. «Was in der Stadt, der fürstlichen Landschaft, Appenzellerland und dem Rheintal an Weisstickereien ausgearbeitet wurde, war in bezug auf Quantität jedenfalls unbedeutend im Vergleiche zu dem, was durch die Hände der Fergger über den Rhein und den See ging und geschwärzt von den rauhen Fingern der ländlichen Künstler und dem Winterqualm ihrer niedrigen Hütten nach St. Gallen zurückkam, um dann erst in der Walke, auf der Bleiche und bei den Appreturen zur Versendung ausgerüstet zu werden. Dagegen waren es die feinsten Weisstickereien — vermutlich besonders diejenigen auf ostindischer Musselin — und die Stickereien mit bunter Seide, mit Silber und Goldfaden — die mit der grössten Sorgfalt und Reinheit behandelt sein wollten und die Wasch- und Walkarbeit nicht ertragen mochten — welche in Appenzell Ausser Rhoden und in der Stadt unter den Augen der Kaufleute nach deren selbst gewählten und nach bestellten Mustern von geschickten Arbeiterinnen ausgeführt und natürlich auch besser bezahlt wurden 2).» Dieser frühe Veredlungsverkehr nahm einen sehr grossen Umfang an. Die Zahl der allein für die st. gallische Stickerei beschäftigten Personen wird schon im Jahre 1773 auf 6000 angesetzt. Um das Jahr 1790 wird die Zahl der Stickerinnen, welche bloss für den Handel St. Gallens arbeiteten, mit Bestimmtheit auf 30-40.000 angegeben; nach glaubhaften Angaben sollen es in den günstigsten Jahren sogar 50.000 gewesen sein. Der Verkehr war so stark, dass man ihn als Waffe gegen die 1817 erlassene Mauthordnung für die österreichischitalienischen Staaten benützte, welche die Einfuhr von Baumwollfabrikaten jeder Art, Baumwollgarn inbegriffen, gänzlich verboten hatte. Als die Aufhebung dieser Verordnung nicht gelang, setzte im ostschweizerischen Stickereigebiet eine Bewegung ein, die als Repressalie gegen Österreich «die ganze vorarlbergische Stickerei auf Schweizergebiet heranzuziehen und das österreichische Nachbarländchen für die Sünden der Staatsregierung und ihrer Gewährsmänner damit zu strafen, dass man den ihm aus unsern Gegenden reichlich zufliessenden Verdienst dem eigenen Lande, besonders den ärmeren Gegenden des Toggenburgs, Seebezirks und Oberlandes zuwenden und zu diesem Zwecke deren Bevölkerung durch Stickerinnen aus Vorarlberg in der Stickerei gründlich unterrichten lassen wollte.» Aus diesem Plan wurde dann allerdings nichts, weil, wie Wartmann schreibt, weder die Bevölkerung zur Annahme des neuen Verdienstzweiges angehalten werden konnte, solange sie keine Vorliebe für denselben zeigte, noch von

¹⁾ Wartmann, S. 160.

²⁾ Wartmann, a. a. O. S. 161.

dem Handelsstand ein Aufgeben seiner vorarlbergischen Beziehungen erwartet werden konnte, «solange er seine Rechnung und seinen Nutzen dabei fand ¹)».

In der Folge ist das österreichische Verbot der Baumwollfabrikate mit einem Hochschutzzoll vertauscht worden. Interessant ist die Wirkung dieser prohibitiven Massnahmen auf den Bestand der Industrie überhaupt; man hatte nämlich die Befürchtung, dass durch die Schliessung des österreichischen Marktes die Industrie gezwungen sei, auszuwandern. Diese Befürchtung trat jedoch nicht ein. Wartmann schreibt darüber 2): «Die Verpflanzung st. gallischer Handelshäuser auf österreichischen Boden wurde zwar in dem ersten Schrecken über die unerbittliche Durchführung des Ausschluss-Systems wirklich versucht, nahm jedoch keine grosse Ausdehnung an.» Nur einzelne Firmen gründeten Filialen «mehr zum Deckmantel eines lebhaften Schmuggels, als zu wirklichem Geschäftsbetriebe mit österreichischen Kräften». Sobald aber neue überseeische Absatzgebiete eröffnet waren, die einen Ersatz für das in der Nähe verlorene boten, verzichtete man ganz von selbst auf diesen «immerhin mit Kosten, Widerwärtigkeiten und Unbequemlichkeiten verbundenen Notbehilf». Der Veredlungsverkehr ist indessen fortgesetzt worden, so dass 1880 in Vorarlberg total 1232 einnadlige Maschinen und daneben in dem einen Bezirk Bregenz 1655 Handsticker und Stickerinnen gezählt wurden.

Die gesamte Lohnsumme wurde im Jahre 1880 auf zirka 2.000.000 Franken berechnet, wovon die stärkere Hälfte auf das Vorarlberg und von der schwächeren Hälfte etwa $^2/_3$ auf das Inland, $^1/_3$ auf Deutschland entfiel. Die Kettenstichindustrie ist im kommenden Jahrzehnt noch stärker nach Vorarlberg verpflanzt worden. 1890 arbeiteten in Vorarlberg 2806 Arbeiterinnen mit und 2896 Arbeiterinnen ohne Maschinen, währenddem zu gleicher Zeit der Kanton St. Gallen nur 621 Arbeiterinnen mit und 1483 Arbeiterinnen ohne Maschinen zählte. Am deutlichsten spiegelt sich das Geschick der Kettenstichindustrie in den Zahlen der Handelsstatistik. Dieselbe weist in dem Jahrzehnt 1881—1890 die folgenden Ziffern auf:

Passiver Veredlungsverkehr in Kettenstichstickereien mit Vorarlberg:

1881 1882 1883 1884 1885 1886 1887 1888 1889 1890 2537 q 3258 2974 2808 2374 2187 1981 2623 3329 4200

Dass auch dieser Veredlungsverkehr von seiten der schweizerischen Fabrikanten in der Folge nicht unangefochten blieb, zeigt eine Eingabe aus dem Jahre 1872, in welcher die Grobstickereifabrikanten des st. gallischen Rheintals und des appenzellischen Vorderlands sich gegen den Stickerei-Veredlungsverkehr wandten. Das Kaufmännische Directorium begutachtete damals die Eingabe in negativem Sinn. Wörtlich heisst es im Berichte des Kaufmännischen Direc-

¹⁾ Interessant ist, dass damals das Projekt der Verpflanzung der vorarlbergischen Industrie auf Schweizerboden von der st. gallischen Regierung ausging, welche das Directorium einlud, darüber zu beraten: «Ob und wie weit es möglich wäre, den Erwerbszweig, welchen die Stickerei darbiete, im Lande zu erhalten, und welche Mittel der Überzeugung auf die betrefenden Kaufleute, die im Tirol und Vorarlberg sticken lassen, anzuwenden wären, um sie nicht durch Zwang, sondern durch Patriotismus zu bewegen, ihre Stickerei im Lande verfertigen zu lassen...»

²⁾ Wartmann, a. a. O. S. 614.

toriums: «Der Nachweis war leicht, dass nach Art. 5, Ziffer 6, des schweizerischdeutschen Handelsvertrages vom 13. Mai 1869 und Art. 1 der Erklärung des Schlussprotokolls zu Art. 3 des schweizerisch-österreichischen Vertrags vom 14. Juli 1868 das Besticken von Geweben für Österreich, wie für Deutschland, ausdrücklich unter den Begriff des freien Veredlungsverkehrs gestellt sei. Darüber hinaus verwahrten wir uns bei diesem Anlass sehr nachdrücklich gegen jeden Versuch, die freie Benutzung der vorarlbergischen Arbeitskräfte, auf der unsere Stickerei von ihren ersten Anfängen an erwachsen ist und ohne die sie ihre jetzige Bedeutung schwerlich je erreicht hätte, in willkürlicher Weise zu hemmen und zu stören. Die petitionierenden Fabrikanten selbst wären gar nicht im Stande, mit einheimischen Arbeitern allein ihren Beruf in voller Ausdehnung zu betreiben. Es war daher von ihrer Seite gewiss nicht klug, aus Brodneid gegen ein paar österreichische Concourrenten den Versuch zu machen, die Stickerei als von dem Veredlungsverkehr ausgeschlossen erklären zu lassen.»

Im Zeitraum von 1890—1900 ist die Kettenstichindustrie in den alten Bahnen fortgeschritten. Der Veredlungsverkehr mit Vorarlberg und Deutschland ist weiter angeschwollen. Vorarlberg zählt 1900 3646 Arbeiter mit und 643 Arbeiter ohne Maschinen, St. Gallen hat zur gleichen Zeit 862 Arbeiter mit und 47 ohne Maschinen, Appenzell 174 Arbeiter mit und 8 ohne Maschinen. Die Zahl der für unsern Markt arbeitenden Stickerinnen in Süddeutschland konnte leider nicht in gleicher Weise festgestellt werden. Der Veredlungsverkehr weist die folgenden Zahlen auf:

 Passiver Veredlungsverkehr in Kettenstichstickereien mit Vorarlberg:

 1891
 1892
 1893
 1894
 1895
 1896
 1897
 1898
 1899
 1900

 $q\ 3530 \quad \ \, 4387 \quad \ \, 4348 \quad \ \, 3094 \quad \ \, 4881 \quad \ \, 5413 \quad \, \, 5516 \quad \, \, 6508 \quad \, \, 6380 \quad \, \, 5344$

Im folgenden Jahrzehnt weisen die Zahlen der Industriestatistik einen Rückgang auf. Die Gesamtzahl der Maschinen im schweizerisch-vorarlbergischen Gebiet der Kettenstichindustrie ist von 5700 im Jahre 1900 auf 4989 im Jahre 1910 zurückgegangen. Vorarlberg, das nur Hausindustrie kennt, verzeichnet einen Rückgang der Maschinen um 353. Der Veredlungsverkehr weist folgende Zahlen auf:

Passiver Veredlungsverkehr in Kettenstichstickereien mit Vorarlberg:

q 4885

Der passive Veredlungsverkehr mit Vorarlberg in Kettenstich ist bis heute ununterbrochen fortgesetzt worden. Versuche, ihn zu unterbinden, sind keine mehr gemacht worden. Die Auffassung ist vielmehr allgemein die, dass die schweizerische Kettenstichindustrie auf diesen Veredlungsverkehr angewiesen sei, weil im Inlande die notwendigen Arbeitskräfte nicht aufzutreiben sind. Versuche, die nach dieser Richtung gingen, schlugen fehl, weil es sich um eine sehr bescheiden bezahlte Arbeit handelt. So wird wohl auch in Zukunft ein grosser Teil des Arbeitslohnes, den die Kettenstichindustrie ausbezahlt, als Veredlungslohn ins Ausland wandern. In quantitativer Beziehung gestaltete sich die Entwicklung dieses Veredlungsverkehrs seit 1910 wie folgt:

Passiver Veredlungsverkehr in Kettenstichstickereien mit Vorarlberg:

1911	1912	1913	1914	1915	1916	1917	1918	1919	1920
q 3218	3421	3513	2650	2245	1472	885	709	1268	2724
1921	1922	1923	1924	1925	1926	1927	1928	1929	1930
q 1491	2902	2729	2023	1991	3362	2082	2116	1021	1084

Als die Maschinenstickerei in den 60er Jahren aufkam, da war auch sie von Anfang an eng mit Vorarlberg verknüpft. Zwar verbreitete sich die Maschine in Vorarlberg nur langsam; 1865 zählte man 600-650 in Gang befindliche Stickmaschinen. 1867 wurde bei Anlass der Pariser Weltausstellung die Zahl der Maschinen in den drei Kantonen St. Gallen, Appenzell und Thurgau schon auf 1402 Stück angegeben; 1872, in welchem Jahre das Kaufmännische Directorium eine eingehende Statistik über die Maschinenstickerei aufnehmen liess, hatte die Zahl der Maschinen sich bereits auf 4484 Maschinen gehoben. Vorarlberg zählte 1876 erst 187 Maschinen; vier Jahre später, 1880 waren es bereits 1404 Stickmaschinen, die von der Schweiz aus beschäftigt wurden. Kaum hatte dieser neue Stickerei-Veredlungsverkehr eingesetzt, so trat die Opposition dagegen zutage. Bereits im Jahre 1878 unternahmen die Vertreter der rheintalischen Maschinenstickerei einen Anlauf gegen den Stickerei-Veredlungsverkehr mit Vorarlberg. Das Kaufmännische Directorium trat jedoch der Bewegung entgegen, als die Sticker die Befürwortung ihres Gesuches, das an den Bundesrat gerichtet war, verlangten.

Die Argumentation des Directoriums war die folgende: Zunächst stehe diesem Begehren der Handelsvertrag mit Österreich entgegen; nicht weniger aber auch das Interesse des st. gallischen Handelsstandes. Das Directorium könne schon deswegen dem Wunsche unmöglich entsprechen. «Aber auch abgesehen davon wäre es jedenfalls ganz untunlich, die Handstickerei anders zu behandeln, als die Maschinenstickerei, und dass für die Handstickerei die Benutzung der überrheinischen Arbeitskräfte absolute Notwendigkeit ist, wird sogar von Seite der Petenten nicht in Abrede gestellt werden wollen. So begreiflich übrigens das Missvergnügen der rheintalischen Maschinenstickerei über die zeitweise Herabdrückung der Stickerlöhne durch die Verbreitung der unter keinem Fabrikgesetz arbeitenden Maschinen im Vorarlberg ist, so bleibt doch auch für sie das Wichtigste, dass St. Gallen in der bisher behaupteten Stellung als unbestrittenes Hauptquartier der Maschinenstickerei nicht beeinträchtigt werde und neben ihm kein zweiter Markt von Bedeutung entstehe. Es frägt sich daher noch sehr, ob es nicht selbst vom Gesichtspunkte des schweizerischen Fabrikanten aus wünschbar sei, wenn die ausländische Stickerei in den Dienst unserer grossen Häuser tritt und in demselben erhalten bleibt, als wenn sie durch gewaltsame Abstossung gezwungen würde, sich einen andern Markt zu suchen oder zu schaffen; überdies entgeht der einheimische Fabrikant auch im eigenen Lande der drückenden Konkurrenz der nach Belieben und wohlfeiler arbeitenden Einzelmaschinen nicht. Als letzten, freilich für den Fabrikanten schlechten Trost, wiesen wir darauf hin, dass es im Ganzen und Grossen auch sein Gutes hat, wenn durch diese ausländische Stickerei einer ganz und gar masslosen Ausbreitung der jetzt

schon übermässig herangewachsenen Maschinenstickerei in unserem Industriegebiet etwas Einhalt getan wird. Der Rückschlag wird und muss unfehlbar kommen und würde uns jetzt schon schwer genug treffen.»

Im Jahre 1885 verlangte das schweizerische Handelsdepartement eine gründliche Begutachtung der ganzen Frage durch das Kaufmännische Directorium, welches neuerdings zu dem Schlusse kam, dass der ungestörte Fortgang des Stickerei-Veredlungsverkehrs gleichermassen im Interesse beider Teile liege ¹). Die Bedeutung der Frage geht daraus hervor, dass in dem Jahrzehnt 1881—1890 durchschnittlich zirka 7000 kg jährlich an Garn und Geweben im Vorarlberg für den St. Galler Markt zu Stickereien verarbeitet wurde und dass dafür an Arbeitslohn wenigstens 5 Millionen Franken jährlich ins Vorarlberg gingen. Von besonderer Bedeutung wurde die Frage in den Handelsvertragsunterhandlungen mit Österreich-Ungarn. Als dieses Land 1885 die Absicht kund tat, den Zoll für Maschinenstickereien noch einmal von 200 auf 250 Gulden zu erhöhen und als 1887 dieser Zoll gar auf 300 Gulden erhöht durchgeführt wurde, da begann im ostschweizerischen Industriegebiet der Unwille über eine solch rücksichtslose Behandlung immer lauter die Kündigung und gründliche Revision des bisherigen Vertragsverhältnisses mit dem östlichen Nachbar zu verlangen.

In diese Fragen hinein spielte nun in entscheidender Weise die Veredlungsverkehrfrage. Das Kaufmännische Directorium hatte immer den Standpunkt vertreten, dass die naturgemäss erwachsenen Beziehungen nicht durch Unterbindung des Veredlungsverkehrs gefährdet werden sollten. Man erachtete es als richtig, Vorarlberg von der Schweiz aus zu beschäftigen, um die Entwicklung einer selbständigen Industrie hintanzuhalten. Als dann jedoch Österreich in offiziellen Aktenstücken die planmässige Emanzipation der vorarlbergischen Stickerei von unserm Markte als ihr Ziel hinstellte, wurde in dem Motivenbericht zu der Tarifrevision von 1887 die Erhöhung des Stickereizolles von 200 auf 300 Gulden damit befürwortet. Es hiess in diesem Bericht nämlich wörtlich: «Die Entwicklung der Stickerei in Österreich, welche bisher fast nur im Lohn des Auslandes (Schweiz) arbeitete und deshalb nicht nur keinen Unternehmergewinn im Inlande lässt, sondern bei welcher die Arbeiter auch ganz von dem Willen des ausländischen Arbeitgebers abhängen, und die Beschäftigung zuerst verlieren, sobald die Konjunktur des von St. Gallen aus geleiteten Exporteurgeschäftes nach Amerika, Australien usw. eine derartige ist, dass die zirka 15 000 bis 20 000 Stickmaschinen der Schweiz ihr genügen, bedarf zunächst einer festen Basis in der Beherrschung des eigenen Marktes, um allmählig selbständig zu werden.» Zu der Behauptung, dass zuerst die Schweizermaschinen beschäftigt werden, bemerkt Wartmann schon für die damalige Zeit: «Wie unrichtig die Behauptung ist, dass bei ungünstigen Konjunkturen zuerst die Vorarlberger Maschinen ausser Tätigkeit gesetzt werden, hat auch die neueste Zeit gelehrt. Eher richtig wäre die umgekehrte Behauptung, dass für die Massenware die Schweizer Maschinen erst beschäftigt werden, wenn die Vorarlberger Maschinen nicht mehr genügen.» Eine Erscheinung, die bis

¹⁾ Wartmann, Industrie und Handel des Kantons St. Gallen 1881-1890, S. 18.

heute festgestellt werden kann und die der Anlass für die Sticker bildet, sich bei Arbeitsmangel gegen den Veredlungsverkehr aufzulehnen. Es ist nun interessant, zu verfolgen, wie damals diese sehr wichtige Veredlungsverkehrfrage behandelt wurde. In erster Linie wurde verlangt, dass jeder Versuch einer räumlichen Ausdehnung des bisherigen Veredlungsverkehrs mit Vorarlberg über die Grenze dieser Landschaft hinaus, wie nicht weniger jeder sonstigen Erweiterung der bisher gestatteten Freiheiten im Grenzverkehre, die geeignet wären, den Emanzipationsbestrebungen irgend welchen Vorschub zu leisten, abzulehnen sei. «Dahin gehörte z. B. das von Feldkirch ausgehende Begehren, dass künftig im Vorarlberg schweizerische Veredlungsware nicht bloss bestickt, sondern auch gebleicht und appretiert werden dürfe; um der vorarlbergischen Stickerei zu der schon längst ersehnten eigenen Ausrüsterei zu verhelfen 1).» Würde von Österreich die Alternative gestellt: Erweiterung oder Aufhebung des Stickerei-Veredlungsverkehrs, so entschied sich das Directorium für die Aufhebung desselben. Die Begründung war die folgende: «Denn dass die vorarlbergische Stickereibevölkerung grosse Neigung hatte, auf die regelmässige und ungehemmte Beschäftigung für unsern Markt zu verzichten, und sich in die volle Abhängigkeit von den paar Firmen zu begeben, die sich über dem Rhein schon auf eigene Füsse gestellt hatten, um unsern Markt zu umgehen, oder die sich etwa nach dem Bruche auf österreichischem Boden niederlassen würden — das wollte uns nicht sehr wahrscheinlich vorkommen.»

Als dann aber einige Firmen im Gegensatz zu dieser Stellungnahme des Directoriums die gänzliche Freigabe des Veredlungsverkehrs mit dem ganzen Gebiet Österreich-Ungarns verlangten, da berief das Directorium eine grosse Konferenz ein, der die folgenden Fragen zum Entscheide unterbreitet werden sollten:

- 1. Ist es überhaupt wünschbar, dass der Stickerei-Veredlungsverkehr mit Österreich über die Grenzen und Beschränkungen ausgedehnt werde, in denen er bisher unter der Form einer Verkehrserleichterung längs der beidseitigen Grenzen stattgefunden hat?
- 2. Soll eine Erweiterung des bisherigen Veredlungsverkehrs eventuell seitens der Schweiz verlangt oder als Konzession auf Verlangen Österreichs zugegeben werden? Wenn letzteres: Ohne eine Gegenleistung oder nur gegen eine solche? Eventuell gegen welche?
- 3. Ist eine Erweiterung des bisherigen Veredlungsverkehrs, falls sie mit den Interessen der schweizerischen Stickerei nicht vereinbar erscheint, selbst auf die Gefahr hin zu verweigern, dass darüber auch der bisherige Veredlungsverkehr mit dem Vorarlberg preisgegeben werden müsste?

Das Ergebnis der Konferenz war die Übereinstimmung mit dem vom Directorium bereits eingenommenen Standpunkte. «Einstimmig war man der Ansicht, dass es angesichts der auftauchenden Emanzipationsprojekte und der noch massenhaft vorhandenen spottbilligen Arbeitskräfte in den Ländern der öster-

¹) Wartmann, 1887—1890, S. 19. Die selbständige vorarlbergische Ausrüstindustrie ist dann später doch gekommen.

reichisch-ungarischen Monarchie durchaus nicht gestattet werden könne, den Bestrebungen nach weitern Erleichterungen und weiterer Ausdehnung des Stickerei-Veredlungsverkehrs entgegen zu kommen. Sei die vorarlbergische Bevölkerung damit zufrieden, nach wie vor gegen sichern Lohn für uns zu arbeiten, so liege kein Grund vor, sie von uns abzustossen; werden aber von dort aus die Lösung oder auch nur die Verschiebung des bisherigen Verhältnisses bezweckt und ihr zielbewusst vorgearbeitet, so habe sich die ostschweizerische Stickerei wenn immer möglich eine Stellung zu wahren, die nichts zu ihren Ungunsten ändere und nötigenfalls gestatte, unsererseits den Zeitpunkt der Trennung und der Aufnahme des daraus unfehlbar hervorgehenden Kampfes zu bestimmen.»

Das Begehren ging also dahin, dass der Veredlungsverkehr im bisherigen beschränkten Rahmen fortgeführt werden solle, andernfalls wäre die Aufhebung desselben anzustreben. Die Konferenz forderte dann noch eine klare Formulierung des Veredlungsverkehrs im Handelsvertrag. Dies deshalb, weil der Stickerei-Veredlungsverkehr bei Abschluss des Vertrages von 1868 gar nicht ausdrücklich erwähnt worden war, sondern nur ganz verdeckt in einem Zusatz des Schlussprotokolls zu Art. 3 des Vertrags mit enthalten war, der Aufrechterhaltung und möglichste Ausdehnung der bestehenden Zoll- und Verkehrserleichterungen längs der beidseitigen Grenzen zusicherte.

So war die Situation für die Handelsvertragsunterhandlungen eine durchaus abgeklärte: Dass unsere Stickerei auf den freien Veredlungsverkehr mit Vorarlberg verzichte, wenn nicht eine unzweideutige Bestimmung in dem neuen Vertrage Aufnahme finde, durch welche einerseits die Fortdauer des bisherigen Zustandes für die neue Vertragszeit gesichert, anderseits der Schweiz das unanfechtbare Recht belassen werde, jederzeit einen Versuch der sachlichen oder räumlichen Erweiterung des in Frage stehenden Verkehrs mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln entgegenzutreten. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass es dem vorarlbergischen Sticker selbst nur erwünscht sein könne, wenn ihm die Konkurrenz noch bedürfnisloserer Angehöriger anderer österreichischer Kronländer vom Leib gehalten werde.

Das Ergebnis der Verhandlungen war das folgende: Unter dem Datum des 23. November 1888 kam ein Tarifvertrag zustande, der wenigstens 75 Gulden auf den 1887 um 100 Gulden erhöhten Stickereizoll wieder beseitigte und in Art. 4 seines Textes die Frage des Stickereiveredlungsverkehrs mit Vorarlberg in befriedigender und klarer Weise regelte. Die Hauptbestimmung des Vertrags lautete: «Was den Stickerei-Veredlungsverkehr anbelangt, so ist derselbe für das Land Vorarlberg und das Fürstentum Liechtenstein für die Dauer des gegenwärtigen Vertrags neuerdings gewährleistet. Unter diesen Stickerei-Veredlungsverkehr fällt lediglich die im Vorarlberg und im Fürstentum Liechtenstein selbst veredelte Ware.» Es folgen sodann noch weitere Bestimmungen über die zu dem Verkehr berechtigten Geschäftshäuser und Personen, über die Zollfreiheit von unverwendet in die Schweiz zurückkehrendem Stickgarn und von Nachbezügen nach dem Vorarlberg, von Ware, die zum Nachsticken nochmals nach dem Veredlungsland zurückgeht und von den sogenannten Kartons.

In dem Jahrzehnt 1881—1890 nahm der Veredlungsverkehr stark zu. In der ersten Hälfte der 80er Jahre kam die Aufstellung neuer Maschinen in Vorarlberg erst recht in Gang und nahm bald angesichts der gedrückten und unsichern Lage der Stickereiindustrie geradezu unbehagliche Dimensionen an, so dass man von 1880—1890 eine Vermehrung von 1404 auf 3141 Maschinen festgestellt hat. Die Gesamtzahl der Maschinen in der Schweiz und in Vorarlberg stellte sich bei der Aufnahme von 1890 auf 21.660, von denen damals zirka 2000 stillstanden. Die offiziellen Zahlen unseres Veredlungsverkehrs mit Vorarlberg in Maschinenstickereien zeigen in dem Jahrzehnt 1881—1890 das folgende Bild:

Passiver Veredlungsverkehr in Maschinenstickereien mit Vorarlberg: a 2415

Zu diesem Veredlungsverkehr ist zu bemerken, dass er sich zu einer Zeit vollzog, als die Schweizer Stickereiindustrie in jeder Beziehung dominierte. Wie stark ihre Position damals war, geht schon aus dem einen Umstande hervor, dass, als in den 80er Jahren der grosse und mächtige Stickereiverband entstand, er ohne weiteres auch die Vorarlberger Maschinen mitumfasste und ihnen alle jene Bedingungen diktierte, unter denen die Schweizer Maschinen arbeiten sollten. Der Verband trug denn auch von Anfang an den Namen «Zentralverband der Stickereiindustrie der Ostschweiz und des Vorarlbergs» 1). Diese strenge Bindung passte Vorarlberg jedoch nicht, so dass der vorarlbergische Teil des Verbandes von den Tagen der Verbandsgründung weg das Sorgenkind desselben war. Es war denn auch tatsächlich eine Bewegung, die von Vorarlberg kam, die den Verband schliesslich sprengte. Nachdem wiederholt gegen die Vorschriften des Verbandes geschürt worden war («Wir wollen nicht die Sklaven der Schweizer sein»), erklärten auf Ende 1891 1300 Vorarlberger Maschinen den Austritt aus dem Verband, wodurch sein Weiterbestand unmöglich geworden war.

In den 90er Jahren nahm die Stickerei einen neuen Aufschwung; dazu kamen tiefgreifende technische Änderungen, indem die Schifflimaschine erfunden worden war. 1900 zählte man bereits neben 8766 Handmaschinen 1391 Schifflimaschinen im Kanton St. Gallen; 2375 Hand- und 138 Schifflimaschinen im Kanton Appenzell; 2808 Hand- und 642 Schifflimaschinen im Kanton Thurgau; für alle drei Kantone also 13.950 Hand- und bereits 2171 Schifflimaschinen. Dazu kamen noch die Maschinen in den andern Kantonen und diejenigen in Vorarlberg. Vorarlberg zählte 1900 4032 Hand- und 365 Schifflimaschinen (zusammen 4397 Maschinen gegen 3141 anno 1890). Insgesamt zählte die Stickereindustrie 1900 18.984 Hand- und 2628 Schifflimaschinen, zusammen 22.202 im Jahre 1890 oder auf 2676 Handmaschinen weniger 2086 Schifflimaschinen mehr, im ganzen aber 590 Maschinen weniger als 1890. Trotzdem hatte sich wegen der erheblich grösseren Leistungsfähigkeit der Schifflimaschine die Produktionsfähigkeit der Industrie ganz bedeutend gehoben.

¹⁾ Über seine Geschichte siehe: Gg. Baumberger, Geschichte des Zentralverbandes der Stickereilndustrie der Ostschweiz und des Vorarlbergs und ihre wirtschafts- und sozialpolitischen Ergebnisse 1891.

Hinsichtlich des Veredlungsverkehrs mit Vorarlberg zeitigte das Jahrzehnt 1890—1900 ein neues Anschwellen.

In Zahlen gestaltete sich der Veredlungsverkehr der Maschinenstickerei nach den Jahresübersichten der schweizerischen Handelsstatistik wie folgt:

Passiver Veredlungsverkehr in Maschinenstickereien mit Vorarlberg:

1891 1893 1894 1895 1896 1897 1898 1899 1900 1892 q 4209 3933 5608 5991 6573 7684 7856 7894 8071 11.468

Das Jahrzehnt 1901—1910 brachte einen neuen Aufschwung für die Stickereindustrie. Die Zahl der Maschinen der drei Stickereikantone St. Gallen, Appenzell und Thurgau stieg auf 14.520 Hand- und 5304 Schifflimaschinen oder im ganzen auf 19.814 Maschinen, d. h. 3691 mehr als im Jahre 1900 und 2836 mehr als bei der Aufnahme von 1890. Dazu kamen noch 1161 Hand- und 315 Schifflimaschinen, zusammen 1476 (1900: 1074) Maschinen in andern Kantonen. Vorarlberg besass 1910: 3632 Hand- und 1402 Schifflimaschinen, zusammen 5034 Maschinen (1900: 4396). Die Gesamtzahl der Stickmaschinen im Jahre 1910 beträgt demnach 19.308 Hand- und 7021 Schifflimaschinen, zusammen 26.329 Maschinen gegenüber 18.984 Hand- und 2628 Schifflimaschinen, zusammen 21.612 Maschinen im Jahre 1900.

Der Veredlungsverkehr mit Vorarlberg hat sich 1900—1910 weiter entwickelt. Im einzelnen gestaltete sich der Veredlungsverkehr der Maschinenstickerei nach den jährlichen Zusammenstellungen der schweizerischen Handelsstatistik folgendermassen:

Passiver Veredlungsverkehr in Maschinenstickereien mit Vorarlberg:
1901 1902 1903 1904 1905 1906 1907 1908 1909 19

q 8695 9490 11.743 11.602 13.006 17.145 23.205 14.130 12.580 21.196

Im Jahre 1906 kam es zum Abschlusse eines neuen Handelsvertrags mit Österreich-Ungarn. In demselben wurde der Veredlungsverkehr auch für die Dauer des neuen Vertrags in dem Umfange aufrecht erhalten, wie er im Vertrage von 1891 festgelegt worden war und für die Kettenstichstickerei sogar auf das Tirol ausgedehnt. Der Art. 4 II des neuen Vertrages lautete wie folgt:

«II. Der bisher für Vorarlberg und das Fürstentum Liechtenstein gewährleistete Stickereiveredlungsverkehr wird für die Dauer des gegenwärtigen Vertrags im bisherigen Umfange gültig bleiben. Er wird für die Kettenstichstickerei ausgedehnt auf Tirol. Unter diesen Stickerei-Veredlungsverkehr fällt lediglich die in Tirol, Vorarlberg und dem Fürstentum Liechtenstein selbst veredelte Ware.

Zu diesem Stickerei-Veredlungsverkehre sind die in der Schweiz, in Tirol, Vorarlberg und dem Fürstentum Liechtenstein etablierten oder ansässigen Geschäftshäuser und Personen unter den gleichen Bedingungen zugelassen, und es begründet insbesondere auch hinsichtlich der Zulassung zu den zollamtlichen Deklarationen der Umstand keinen Unterschied, ob die betreffenden Personen Angehörige des einen oder des andern vertragschliessenden Teiles seien, und ob dieselben als Vollmachtträger von Auftraggebern in der Schweiz, in Tirol, Vorarlberg und dem Fürstentum Liechtenstein handeln.

Unverwendet zurückkehrendes, aus der Schweiz im Stickerei-Veredlungsverkehre zum Versticken ausgeführtes Garn wird von den schweizerischen Zollämtern zollfrei wieder eingelassen werden. Separate Nachbezüge von Garn zum Sticken sind im Bedürfnisfalle beiderseits zollfrei gestattet.

Ganze oder halbe Sticketen (Coupons), welche wegen fehlerhafter Ausführung nochmals nach Tirol, Vorarlberg oder nach dem Fürstentum Liechtenstein zum Nachsticken versendet werden, sollen vom Stickerei-Veredlungsverkehre nicht ausgeschlossen sein.

Die im Stickerei-Veredlungsverkehre ein- und wieder ausgeführten, zu den Stickstücken gehörenden Stickmusterblätter (Kartons) werden beiderseits zollfrei abgefertigt werden.

Bis zum Kriegsausbruch und nachher bis 1916 wurde der Veredlungsverkehr sehr stark in Anspruch genommen. Der Krieg brachte auch für diesen Verkehr grosse Schwierigkeiten, weil die Entente keine Produkte mit «feindesländischer Arbeit» haben wollte. Der gestattete Anteil wurde anfänglich auf 50 % festgesetzt, nachher aber auf 25 % reduziert. Von Vorarlberg wurde für den Fall einer Unterbindung des Veredlungsverkehrs mit Repressalien gedroht. Auf Schweizer Seite wurde, wegen Arbeitsmangel, die Aufhebung des Veredlungsverkehrs postuliert. Interessanterweise musste sich zu dieser Zeit das Directorium mit einer Eingabe eines Stickereiexporteurs, die der betreffende Kaufmann an das kantonale Volkswirtschaftsdepartement gerichtet hatte, beschäftigen und die mit Rücksicht auf die vorhandenen Krisenverhältnisse die Aufhebung des Stickerei-Veredlungsverkehrs verlangte. Das Directorium verhielt sich abermals ablehnend, in der Hauptsache mit der folgenden Begründung:

«Es darf wohl gesagt werden, dass ohne den Beizug dieser Arbeitskräfte die Entwicklung unserer Stickerei zu einer Grossindustrie als Grundlage eines Grosshandels gar nicht denkbar gewesen wäre, und dass unsere Grob- oder Kettenstickerei heute noch durchaus auf den vorarlbergischen Arbeitskräften beruht und bei deren Entzug ruiniert wäre, wird von keiner Seite in Abrede gestellt werden wollen.

Anders steht es allerdings insofern mit der Maschinenstickerei, als diese im Gegensatz zur Kettenstichstickerei in der Schweiz selbst eine grosse Ausdehnung gefunden hat und bis zu einem hohen Grade leistungsfähig ist. Dennoch aber darf und muss gesagt werden, dass der Einbezug auch der Maschinenstickerei in den Veredlungsverkehr mit dem Vorarlberg wesentlich zu dem raschen und mächtigen Aufschwung der schweizerischen Stickereiindustrie beigetragen hat und dass bis heute bei normalem oder gar bei lebhaftem Geschäftsgange die Verwendung der vorarlbergischen Maschinen im Dienste unserer Exportindustrie durchaus nicht als eine Schädigung der schweizerischen Stickerei im engern Sinne empfunden wurde. Dabei darf auch nicht ausser acht gelassen werden, dass ohne jeden Zweifel eine vorarlbergische Maschinenstickerei auch ohne unser Zutun entstanden wäre, und dass es ganz offenbar im wohlverstandenen Interesse unserer Stickerei lag, die im Vorarlberg zur Aufstellung kommenden Maschinen in ihren Dienst zu nehmen, statt sie zum vorneherein in die Notwendigkeit zu versetzen, für ihre Produktion andere Absatzmöglichkeiten zu suchen, d. h. mit andern Worten, der Emanzipation des Vorarlbergs von der schweizerischen Stickereiindustrie damit selbst zu rufen oder sie doch zu beschleunigen.»

Diese Emanzipation sei nun allerdings bis zu einem gewissen Grade seither doch eingetreten, und diese Tatsache werde bei den bevorstehenden Unterhandlungen über Erneuerung des Handelsvertrags mit Österreich-Ungarn vom 9. März 1906 zu würdigen sein und unter Umständen ihre Folgen haben. «Aber

heute stehen wir noch auf dem Boden dieses Vertrags, dessen Art. 4, Z. II die weitere Gültigkeit des bisher für Vorarlberg und das Fürstentum Liechtenstein gewährleisteten Stickerei-Veredlungsverkehrs für die Dauer des Vertrags sicherstellt.» Ferner wurde ausgeführt: «Es steht daher gar nicht im Belieben der Schweiz, irgend welche Massregeln zu treffen, welche den vertraglich gewährleisteten Stickerei-Veredlungsverkehr mit dem Vorarlberg hemmen oder erschweren könnten, und wie ohne ganz besondere, neu eingeführte Controlvorschriften der schweizerischen Zollverwaltung eine Ausscheidung der für den Export nach England bestimmten Veredlungsware von der übrigen nach dem Vorarlberg gehenden und von ihm zurückkommenden Veredlungsware zu erreichen wäre, ist völlig undenkbar. Völlig sicher aber ist, dass die österreichische Regierung sofort gegen solche besondere Controlvorschriften der schweizerischen Zollverwaltung Einspruch erheben würde und es in der Hand hätte, solche von ihr mit Recht als illoyale, vertragswidrige Chicane empfundenen Vorschriften mit entsprechenden Massregeln ihrerseits zu erwidern, sei es durch Erschwerung des Veredlungsverkehrs in der Kettenstichstickerei, des Bezugs von Lebensmitteln und Rohprodukten aus den österreichisch-ungarischen Ländern oder des Transits durch dieselben etc.

Aber auch ein eventuelles Verbot an die Fergger, schweizerische Ware nach dem Vorarlberg auszugeben, wäre nach unserer Überzeugung unvereinbar mit dem mit Österreich vereinbarten Vertragsverhältnis und überdies undurchführbar. Es wäre daher auch dem Exporteur ganz unmöglich, mit gutem Gewissen einer allfälligen Anforderung zu entsprechen, seinerseits bei Ausfertigung der für die Ausfuhr von Stickereien nach England verlangten Ursprungszeugnisse die Erklärung abzugeben, dass keine vorarlbergische Veredlungsware darunter sei.

Hätte man indes auch zur Aufhebung des Veredlungsverkehrs mit dem Vorarlberg freie Hand, so wäre es selbst in diesem Falle noch in hohem Grade fraglich, ob der Vorteil, der dadurch für die schweizerischen Sticker erreicht werden wollte, wirklich erlangt und nicht dadurch paralysiert würde, dass die zurzeit für die Schweiz arbeitenden vorarlbergischen Maschinen sich bedingungslos den österreichischen Stickfabrikanten zur Verfügung stellen und sich allen ihren Anforderungen unterziehen müssten. Damit würde selbstverständlich einerseits die völlige Emanzipation der vorarlbergischen Stickerei und anderseits die jetzt schon höchst unangenehm empfundene Konkurrenz dieser Rivalin auf dem Weltmarkte noch mehr befördert und gestärkt, was auf unsere Stickerei-Industrie als Ganzes sehr nachteilige Rückwirkungen mit sich bringen müsste.

Kurz, man mag die aufgeworfene Frage ansehn, von welcher Seite man will, so kann man die in bedrängten Zeiten schon mehr als einmal ertönten Klagen der schweizerischen Sticker wohl begreifen, aber ihnen nach den vorstehenden Ausführungen aus formellen und materiellen Gründen keine Folge geben.»

Im November 1916 musste dann zufolge der Schwierigkeiten, die die Entente einer Fortführung des Veredlungsverkehrs bereitete, derselbe vorübergehend gesperrt werden. In diesem Zusammenhange petitionierte dann die Handelsund Gewerbekammer für das Vorarlberg gegen diese Massnahmen mit dem Hinweis darauf, dass nach der Ansicht der Handelskammer in Feldkirch ein «Versagen der Schweiz als Arbeitgeberin im gegenwärtigen kritischen Zeitpunkte von

einschneidender Bedeutung für eine Sonderentwicklung des Vorarlberger Stickereigebietes werden müsste». Die Schwierigkeiten nahmen jedoch zu, indem vom 29. März 1917 ab die englischen Konsularbehörden keine Ursprungszeugnisse mehr für nach England und die britischen Besitzungen bestimmten Warensendungen ausstellten, bei denen der Anteil «feindesländischer» Arbeit und Materials 5 % überstieg, währenddem bis dahin noch ein Anteil von 25 % zulässig gewesen war. Von dieser Verfügung wurde namentlich die zumeist auf die vorarlbergischen Arbeitskräfte angewiesene Kettenstichindustrie schwer betroffen, um so mehr als auch Frankreich nur noch mit dem erwähnten Anteil von 5% zur Ein- und Durchfuhr und Italien überhaupt keine solche mehr zulassen wollte. Unter solchen Umständen beschränkte sich das Interesse an dem Veredlungsverkehr mit Vorarlberg immer mehr auf die für Österreich-Ungarn selbst bestimmten Stickereien, weshalb er in der Folge nur noch als Mittel betrachtet wurde, den Verkehr mit den dortigen Kunden einigermassen aufrecht zu erhalten.

Inzwischen hatten sich die valutarischen Verhältnisse derart verschlimmert, dass die Wiederaufnahme des Veredlungsverkehrs im früheren Umfange vom Kaufmännischen Directorium abgelehnt wurde mit der Begründung, dass in der Gewährung des Veredlungsverkehrs «bei den herrschenden Valutaverhältnissen eine Minderung des schweizerischen Stickereimarktes» gesehen werden müsse. Indessen waren Tendenzen vorhanden, die auf eine Wiederaufnahme des Veredlungsverkehrs hindrängten. Einesteils lag dem Landrat in Vorarlberg nach wie vor viel daran, durch die Übernahme von Stichware der dortigen Bevölkerung Beschäftigung und Verdienst zu sichern, unter gleichzeitiger Schaffung von Frankenguthaben in der Schweiz. «Dieser Tendenz kamen allmählich auch die Wünsche der schweizerischen Stickereiexporteure bis zu einem gewissen Grade entgegen, indem sich bei ihnen immer mehr das Bedürfnis geltend machte, Aufträge in mittlerer und grober Ware, wie früher, nach Vorarlberg auszugeben, da solche bei der steigenden Beschäftigung der einheimischen Sticker mit feiner Ware, dem Mangel an Arbeitskräften und dem stark reduzierten Maschinenmaterial hier nicht unterzubringen waren.» Einer Aufnahme des Veredlungsverkehrs stand aber immer mehr die gewaltige Valutadifferenz entgegen, die es ermöglicht hätte, in Vorarlberg Ware weit unter den damals gültigen Mindeststichpreisen und Mindeststundenlöhnen auszugeben. Es musste also ein Ausgleich geschaffen werden, welcher nun in der Weise erfolgte, dass die schweizerischen gesetzlichen Bestimmungen über die Minimalstichpreise auch für den Verkehr mit Vorarlberg als verbindlich erklärt wurden. Von dem auf diese Weise entstehendem Frankenguthaben beanspruchte dann die vorarlbergische Regierung eine sogenannte «Valutaabgabe», die sie zur Bezahlung von Lebensmitteln und zur Errichtung eines Krisenfonds für die Stickereiindustrie verwenden wollte. Auf dieser Grundlage erklärten sich dann die schweizerischen Verbände der Sticker mit der Wiedereröffnung des Veredlungsverkehrs einverstanden. Die ganze Frage wurde in einem Abkommen vom 17. September 1919 genau geregelt. Darin hiess es in bezug auf die Stichpreise: «Die Ausgeber von Stichwaren nach Vorarlberg haben sich auch für diesen Verkehr genau an die in der Schweiz geltenden gesetzlichen Vorschriften betreffend die Minimalstichpreise zu halten;

diese Warenausgabe darf somit auch nur auf der Grundlage von Schweizerfranken erfolgen.»

Vorarlberg hatte eine entsprechende Verordnung über Minimalstichpreise und Mindeststichlöhne zu erlassen und durchzuführen.

Auf dieser Basis ist dann der Veredlungsverkehr in der Nachkriegsinflationszeit durchgeführt worden. Allerdings trotzdem nicht unbeanstandet. Im Jahre 1922 hatten sich die zuständigen Verbände mit einem Antrage auf Aufhebung des Veredlungsverkehrs, der von Stickerseite gekommen war, zu beschäftigen. Der Antrag vermochte jedoch nicht durchzudringen. Auch ein zweiter Anlauf im Jahre 1924 führte nicht zum Ziele, indem die Argumente, die gegen die Aufhebung des Veredlungsverkehrs sprachen, auch jetzt noch ihre volle Gültigkeit beanspruchen konnten. Als neues Argument wurde dann auf die Tatsache einer fortgesetzten Zunahme des sogenannten Veredlungsverkehrs II 1) hingewiesen, gegen welchen die Schweiz machtlos sei. «Ferner verdient hervorgehoben zu werden, dass heute zwischen den einheimischen und vorarlbergischen Stichpreisen nicht nur keine nennenswerte Differenz mehr besteht, sondern, dass teilweise die einheimischen Stichpreise tiefer als die vorarlbergischen sind. Trotzdem aber bleibt dem einheimischen Markt nicht mehr Arbeit erhalten, da die Preise der Bleicherei und Ausrüsterei (im weiteren Sinne des Wortes) im Vorarlberg sich bedeutend unter den Ansätzen, die sich in der entsprechenden schweizerischen Industriegruppen bewegen.»

In den Jahren 1925 und 1926 folgten dann die Handelsvertragsunterhandlungen mit Österreich, bei welchem die Frage des Veredlungsverkehrs und seine zukünftige Gestaltung eine grosse Rolle spielte. Die überaus zähen Verhandlungen führten zur handelsvertraglichen Festlegung des Stickerei-Veredlungsverkehrs mit Reziprozität. Neu war darin besonders der Einbezug des Tüchliartikels. Gegenüber der Zulassung des Tüchliartikels zum Veredlungsverkehr hatte das Directorium noch im Jahre 1923 einen ablehnenden Standpunkt eingenommen, und dies mit der folgenden, sehr interessanten Begründung:

«Die Zolldirektion in Chur hat uns im April des Berichtsjahres Kenntnis gegeben von zwei Gesuchen um Erteilung der Freipassbewilligung im passiven Veredlungsverkehr mit Vorarlberg für baumwollene gesäumte und un-

¹⁾ Als Veredlungsverkehr II bezeichnet man jenen Vorgang, wo z. B. der Schweizer Exporteur den Stickboden und das Garn hier kauft, es zollfrei nach Vorarlberg einführt, von wo die Ware gestickt, ausgerüstet und fertig verpackt ins Ausland geht. Dieser Vorgang trägt eigentlich zu Unrecht den Namen «Veredlungsverkehr»; denn in Wirklichkeit handelt es sich um vollständige Expatriierung der Industrie. Der Schweizer Exporteur nimmt in diesem Falle nur noch die Bestellung auf, kauft das Rohmaterial, währenddem der ganze eigentliche Arbeitsprozess im Auslande vor sich geht. Dieser Veredlungsverkehr lässt sich von einem Lande, z. B. von der Schweiz, nicht reglieren, weil es im Belieben eines jeden Staates steht, das Stickmaterial zollfrei hereinzulassen. Für Vorarlberg ist diese Art des Veredlungsverkehrs ein aktiver Transit-Veredlungsverkehr, ohne jegliche Mitwirkung oder irgend welchen Einfluss der Schweiz. Diese Art des «Veredlungsverkehrs» (wir setzen ihn in Gänsefüsschen) setzt allerdings eine gewisse kaufmännische Organisation im Auslande voraus. Es ist klar, dass zwischen den beiden Arten des Veredlungsverkehrs (direkter Verkehr und Veredlungsverkehr II) ein gewisser Zusammenhang besteht, und zwar so, dass es einem Stickereiexporthaus frei steht, die eine oder die andere Art des Veredlungsverkehrs zu benützen.

gesäumte Tüchli zum Besticken (Monogrammstickerei) und Säumen. Trotz der von den Petitionären vorgebrachten Begründung, dass der einheimische Markt mit Aufträgen auf gestickte Tüchli gegenwärtig überladen sei, gelangten wir nach genauer Prüfung der einschlägigen Verhältnisse in der Handmaschinenstickerei und Näherei doch zu einem ablehnenden Standpunkte. Hierzu haben hauptsächlich die Überlegungen geführt, dass voraussichtlich von einer Anzahl weiterer Firmen die gleichen Begehren gestellt würden, was unbedingt die Gefahr der Expatriierung dieses Industriezweiges, der eigentlich noch der einzig lohnende für die schweizerische Handmaschinenstickerei ist, in sich bergen würde. Bis jetzt war die Konkurrenz Vorarlbergs in Monogramm-Tüchli noch kaum spürbar. Die Gewährung eines solchen Verkehrs mit Vorarlberg müsste unbedingt dort grossen Anreiz zur Anschaffung von Monogrammapparaten bilden. Damit wäre aber nicht nur mit einer vermehrten Konkurrenz in Zeiten zu rechnen, wo Arbeit leicht erhältlich ist, sondern es bestünde auch die Gefahr, dass in flauen Zeiten wegen des Preisvorteils die wenige vorhandene Arbeit nach Vorarlberg wandern und damit der Saisonübergang für unsere einheimischen Interessenten noch schwieriger würde.» Diese 1923 gemachten Ausführungen haben sich dann als Wirkung des neuen Handelsvertrages in vollem Umfange bewahrheitet.

Zufolge der Bedenken der vorarlbergischen Sticker in bezug auf die Wirkung der Reziprozität musste der Stickerei-Veredlungsverkehr aus dem eigentlichen Handelsvertrag herausgenommen und in einer besonderen Anlage geregelt werden. Die Anlage D hat als «Vereinbarung über den Stickerei-Veredlungsverkehr zwischen der Schweiz und dem Bundesland Vorarlberg» den folgenden Wortlaut:

«Unter der Bedingung, dass die Wiederausfuhr, bzw. die Wiedereinfuhr spätestens innerhalb der ersten sechs Monate des auf die Ein- bzw. Ausfuhr folgenden Jahres stattfindet und unter Vorbehalt der Kontrollmassnahmen bleiben

Gewebe, ungesäumte und gesäumte Tüchli, die von der Schweiz nach Vorarlberg zum Besticken

oder zum Besticken und Fertigstellen eingeführt werden, wobei unter Fertigstellen Ausschneiden und Ausrüsten oder auch nur Ausschneiden oder Ausrüsten verstanden wird, sowie Kettenstichstickereien (Vorhangartikel), die von der Schweiz nach Vorarlberg zum Bleichen eingeführt werden,

Gewebe, ungesäumte und gesäumte Tüchli, die von Vorarlberg nach der Schweiz zum Besticken eingeführt werden,

sowie Plattstichstickereien, die von Vorarlberg nach der Schweiz zum Bleichen eingeführt werden,

um hierauf in das Versandland zurückgeführt zu werden, von allen Ein- und Ausfuhrzöllen befreit. Für die Vormerkkontrolle wird beiderseits keine ausserordentliche Gebühr erhoben.

Zu diesem Stickereiveredlungsverkehr sind die in der Schweiz und in Vorarlberg etablierten oder ansässigen Geschäftshäuser und Personen unter den gleichen Bedingungen zugelassen, und es begründet insbesondere auch hinsichtlich der Zulassung zu den zollamtlichen Deklarationen der Umstand keinen Unterschied, ob die betreffenden Personen Angehörige des einen oder des andern vertragschliessenden Teils seien und ob dieselben als Vollmachtträger von Auftraggebern in der Schweiz oder in Vorarlberg handeln.

Der zollfreie Stickereiveredlungsverkehr erstreckt sich auf das zum Besticken der Stickstücke notwendige Stickmaterial.

Unverwendet zurückkehrendes, aus der Schweiz nach Vorarlberg oder aus Vorarlberg nach der Schweiz im Stickerei-Veredlungsverkehr zum Versticken ausgeführtes Stickmaterial

wird zollfrei wieder eingelassen werden. Nachbezüge von Stickmaterial zum Sticken sind im Bedürfnisfall beiderseits zollfrei gestattet.

Ganze oder halbe Sticketen (Coupons), welche wegen fehlerhafter Ausführung nochmals zum Nachsticken versendet werden, sollen vom Stickerei-Veredlungsverkehr nicht ausgeschlossen sein.

Die im Stickerei-Veredlungsverkehr ein- und wieder ausgeführten, zu den Stickstücken gehörende Stickmusterblätter (Kartons) werden beiderseits zollfrei abgefertigt werden.»

Für diese Anlage D besteht die Möglichkeit der separaten Kündigung; der Art. 6 des Handelsvertrags bestimmt nämlich: «Art. 6. Zur Erleichterung des Stickerei-Veredlungsverkehrs zwischen der Schweiz und dem Bundeslande Vorarlberg haben die vertragschliessenden Teile die Bestimmungen der Anlage D vereinbart, die einen Bestandteil dieses Vertrags bilden. Sie treten gleichzeitig mit diesem Vertrag in Kraft, können jedoch selbständig mit den gleichen Fristen wie dieser gekündigt werden.» Art. 20 des Handelsvertrags bestimmt, dass derselbe jederzeit gekündigt werden kann, nach welchem Zeitpunkt er noch drei Monate seine Gültigkeit beibehalten wird.

Auf Grund dieses Handelsvertrags ist der Veredlungsverkehr in den letzten Jahren fortgesetzt worden. Seine ziffernmässige Entwicklung hat naturgemäss den gewaltigen Rückgang der Stickereiindustrie in den letzten zehn Jahren ebenfalls mitgemacht ¹).

Die Ziffern der Handelsstatistik zeigen für den Zeitraum von 1910—1930 das folgende Bild, wobei wir die Zahlen für den Nachstick-Veredlungsverkehr mit anführen:

Passiver Veredlungsverkehr in Maschinenstickereien mit Vorarlberg:

				Platt	stichsti	ckere	i :				
1	911	1912	1913	1914	4 191	5 19	16 1	917	1918	1919	1920
q 1	9.596	22.607	18.577	12.62	1 15.61	4 765	56 5	505	398	3216	5295
Nachsticken:											
q	244	101	. 89	58	5 2	6	1	_	_	_	90
Plattstichstickerei:											
	1921	1922	1923	1924	1925 1	9 2 6	1927	192	8 1	1929	1930
\mathbf{q}	1013	3138	2815	1893	1163	2000	1988	230	3	2003	1149
Nachsticken:											
q		2	5	111	120	25	149	15	2	41	17

2. Der Veredlungsverkehr mit Deutschland

Auch mit Deutschland ist der Veredlungsverkehr schon vor den Anfängen der eigentlichen Maschinenstickerei in bezug auf die Kettenstichstickerei Tatsache gewesen. Veredlungsverkehre bestanden zwischen der Schweiz, Sachsen,

¹⁾ Bei der Wertung der Mengen ist immerhin zu beachten, dass diese kein genaues Bild der Bedeutung des Verkehrs vermitteln können, da es natürlich stark ins Gewicht fällt, ob schwere Stoffe (wie dies früher, wo es sich meist um Cambriks handelte, der Fall war) oder ob leichte Stoffe (z. B. Mousselin, wie dies heute vielfach der Fall ist) zur Veredlung ausgeführt werden.

Schlesien einerseits für die Kettenstichindustrie und mit Böhmen andererseits für Bleicherei und Appretur. Im Jahre 1869 hatte der Veredlungsverkehr erstmals seine handelsvertragliche Festlegung gefunden. In der Folge wurde dieser Veredlungsverkehr von Deutschland angefochten, so dass, als es sich um eine Revision des Vertrags von 1869 handelte, Deutschland die Aufhebung der vertragsmässigen Zusicherung des freien Veredlungsverkehrs verlangte. Dem gegenüber legte unsere Industrie gerade auf die Erhaltung des gegenseitigen freien Veredlungsverkehrs den grössten Wert. Schliesslich kam 1881 ein neuer Vertrag zustande, der im wesentlichen eine Renovierung desjenigen von 1869 war, in welchem für den ungestörten Fortgang des bisherigen Veredlungsverkehrs der Ausweg gefunden war, dass die gegenseitige zollfreie Rückkehr aus dem Veredlungslande, also der sogenannte passive Veredlungsverkehr in dem neuen Vertrage garantiert wurde, wogegen Deutschland die zollfreie Zulassung zur Veredlung oder den sogenannten aktiven Veredlungsverkehr von der besonderen Erlaubnis der einzelnen Bundesstaaten abhängig machte, gleichzeitig aber, wenn auch ohne schriftliche Verpflichtung, ausdrücklich zusicherte, dass jene Erlaubnis allseitig erteilt werde. Im Handelsvertrag von 1891 wurde der Veredlungsverkehr neuerdings im Sinne der Bestrebungen der Industrie geregelt, und zwar durch Art. 6 des Vertrags, ergänzt durch Abschnitt V des Schlussprotokolls und eine Note des deutschen Gesandten in Wien vom 10. Dezember 1891.

Der Art. 6 wies folgende Fassung auf:

«Zur Regelung des Verkehrs zum Zwecke der Veredlung oder Ausbesserung von Waren zwischen den Gebieten der vertragschliessenden Teile wird festgesetzt, dass bei der Einfuhr in das Veredlungsland und bei der Rückkehr aus demselben von Eingangs- und Ausgangsabgaben befreit bleiben:

- a) Gewebe und Garne, welche zum Waschen, Bleichen, Färben, Walken, Appretieren, Bedrucken und Sticken, sowie Garne, welche zum Stricken und Zwirnen,
- b) Gespinnste (einschliesslich der erforderlichen Zutaten), welche zur Herstellung von Spitzen und Posamentierwaren,
- c) Garne in gescheerten (auch geschlichteten) Ketten, nebst dem erforderlichen Schlussgarn, welche zur Herstellung von Geweben,
- d) Seide, welche zum Färben oder Umfärben,

in das andere Gebiet ausgeführt worden sind,...

und zwar in allen diesen Fällen, sofern die Identität der aus- und wieder eingeführten Waren und Gegenstände ausser Zweifel ist.

Ausserdem kann bei Garnen und Geweben die Zollfreiheit von dem Nachweis der einheimischen Erzeugung der zur Veredlung ausgeführten Waren abhängig gemacht werden, Seide zum Färben oder Umfärben ausgenommen, für welche dieser Nachweis nicht verlangt wird.

Die zahlenmässige Bedeutung des Veredlungsverkehrs mit der Kettenstichund Maschinenstickerei in den Dezennien 1881—1910 ist folgende:

a) Passiver Veredlungsverkehr in Kettensticksreien mit Deutschland:

1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890
q 799	717	812	782	634	529	621	990	1397	1262
1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900
q 1416	1354	1483	890	1470	1761	1621	2050	2355	1955
1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907	1908	1909	1910
q 1540	1740	2081	1517	1247	1354	1582	946	986	939

b) Passiver Veredlungsverkehr in Maschinenstickereien mit Detuschland: 1881 1882 1883 1884 1885 1886 1887 1888 1889 1890 q 128 201 392 289 599 2287 1111 2149 1014 1399 1891 1892 1893 1894 1895 1896 1897 1899 1898 1900 q 340 414 286 164 424 521 222 176 . 220 152 c) Aktiver Veredlungsverkehr in Maschinenstickereien mit Deutschland:

1901 1902 1903 1904 1905 1906 1907 1908 1909 1910 34 33 52 36 61 228 53 81 121 393

Währenddem der Veredlungsverkehr mit Deutschland im Jahrzehnt 1881 bis 1890 eine steigende Bedeutung erhielt, ist er im Jahrzehnt 1891-1900 stark gesunken. Interessant ist die Begründung dieses Rückganges, die Wartmann gibt: «Ganz offenbar hat die Festsetzung des Minimallohnes durch den Stickereiverband den Veredlungsverkehr mit der wohlfeiler arbeitenden sächsischen Stickerei recht in Gang gebracht; als aber der Minimallohn mit Auflösung des Stickereiverbandes dahin fiel, kam damit auch der Hauptgrund zu diesem Verkehre in Wegfall. Dafür richteten sich nun einzelne st. gallische Firmen für Eigenfabrikation in Plauen ein, um auch die sächsischen Spezialartikel jederzeit zur Verfügung zu haben und sich den Vorteil der Bedienung des deutschen Marktes ohne Verteuerung der Ware durch den Eingangszoll zunutze zu machen.» Ein Beweis dafür, wie durch den freien Veredlungsverkehr das Konkurrenzgesetz rasch sich auswirkt, liegt auch darin, dass, als der Stickereiverband im Jahre 1888 gegen den heftigen Widerstand der Kaufleute ein Reglement über die sogegenannte Musterklassifikation (Einteilung der Stickmuster nach ihrer Ergiebigkeit) einführte, die Folge dieses Vorgehens einfach die war, «dass die ungünstigen Muster von da an auf dem Wege des Veredlungsverkehrs der sächsischen Stickerei ausgegeben wurden und der unsrigen verloren gingen» 1).

Als es nach Ablauf des Handelsvertrags im Jahre 1903 zu neuen Verhandlungen mit Deutschland kam, verursachte die Frage der vertraglichen Festlegung des Stickereiveredlungsverkehrs neuerdings Schwierigkeiten. Deutschland wollte von einer solchen Festlegung für die Maschinenstickerei überhaupt nichts mehr wissen und für die Kettenstichstickerei sie nur noch für ein beschränktes Gebiet gelten lassen. Dabei hatte freilich die geforderte Preisgabe unseres passiven Veredlungsverkehrs in Maschinenstickereien mit Deutschland, die offenbar die Möglichkeit einer gänzlichen Unterdrückung des schweizerischen Stickereiveredlungsverkehrs mit Sachsen schaffen sollte, im Zeitpunkte des Vertragsabschlusses für die Schweiz keine grosse praktische Bedeutung mehr, indem dieser Verkehr im Laufe der Jahre ganz von selbst auf ein Minimum herabgesunken war. Während er im Jahre 1892 noch die Höhe von 414 q erreicht hatte, betrug er 1903 noch 10 q. Trotzdem legte man in Kreisen der schweizerischen Stickereiinteressenten Wert darauf, dass an dem Art. 6 des deutsch-schweizerischen Handelsvertrags nicht gerüttelt werden sollte, «einmal weil es ungewiss erschien, ob nicht in Zukunft eine erneute Benützung der sächsischen Arbeits-

¹⁾ Wartmann, Industrie und Handel des Kantons St. Gallen 1881-1890, S. 144.

kräfte erwünscht sein würde, und dann hauptsächlich aus prinzipiellen Gründen, da bei den sich immer schwieriger gestaltenden Zollverhältnissen Aufrechterhaltung der möglichst weitgehenden Freiheit des Veredlungsverkehrs doppelt geboten erschien». Über das Resultat der Verhandlungen berichtet Wartmann:

«Nachdem die Hoffnung, den gegenseitigen freien Veredlungsverkehr in bisheriger Form vertraglich zu sichern, sich dann aber in der Folge als unerfüllbar erwiesen hatte, musste man sich schliesslich damit zufrieden geben, von Deutschland wenigstens das Zugeständnis zu erlangen, dass es den aktiven Veredlungsverkehr der Schweiz, der im Jahre 1903 die Höhe von 251 g erreicht hatte, vertraglich fortdauern liess. Gegenüber dieser Konzession konnte sich die Schweiz eher dazu entschliessen, den passiven Veredlungsverkehr mit Sachsen preiszugeben. Nur für die bisher im Dienste der ostschweizerischen Kettenstichstickerei stehenden süddeutschen Gebiete gelang es, auch den passiven Stickereiveredlungsverkehr fernerhin zu sichern. Die im Artikel 6 des neuen Zusatzvertrages einzeln aufgezählten betreffenden Bezirke sind folgende: die bayrischen Hauptzollamtsbezirke Lindau und Pfronten, der württembergische Hauptzollamtsbezirk Friedrichshafen, der württembergische Oberamtsbezirk Riedlingen, der preussische Regierungsbezirk Sigmaringen und der badische Kreis Konstanz. Für das ganze übrige Gebiet des Deutschen Reiches wollte sich Deutschland für den Stickerei-Veredlungsverkehr freie Hand vorbehalten.

Dagegen wurde auch im neuen Vertrag die gegenseitige Zollfreiheit für den Ausrüstungs-Veredlungsverkehr (Bleichen, Appretieren und Ausschneiden), der im Jahre 1903 für die Schweiz im passiven Veredlungsverkehr mit Deutschland 842 q und im aktiven 67 q betragen hatte, aufrechterhalten, während der bisherige freie Veredlungsverkehr mit deutscher Seide zur Verarbeitung als Beuteltuch — und zwar auf Betreiben schweizerischer Interessenten — völlig aufgehoben wurde.

Voraussetzung für die Zollfreiheit ist bei dem Veredlungsverkehr, wie unter dem Vertrag von 1891, dass die Identität der aus- und wieder eingeführten Waren ausser Zweifel stehe. Auch die allgemeinen Bestimmungen des Schlussprotokolls zum Zoll- und Handelsvertrag von 1891 über die zur Wahrung der Identität amtlich angelegten Erkennungszeichen (Stempel, Siegel, Plomben etc.) blieben unberührt. Neu dagegen war der Zusatz, nach dem es zulässig ist, Gewebe, die im Veredlungsverkehr zum Färben und Bedrucken aus dem einen Land in das andere versandt werden, im Veredlungslande in Abschnitte zu zerteilen, ohne dass der Anspruch auf Zollfreiheit bei der Versendung verloren geht. Zwar hat Deutschland diesen Grundsatz schon früher anerkannt. Aber die Art, wie von den deutschen Zollbehörden dabei die Identitätskontrolle gehandhabt wurde, machte eine Umsetzung dieses Prinzips in die Praxis zur Unmöglichkeit. Es war daher immerhin ein wesentlicher Fortschritt, wenn in dem Zusatz zum Schlussprotokoll die bisherigen lästigen Kontrollformalitäten in Wegfall kamen und blosser «Kolloverschluss» unter amtlicher Aufsicht als genügend erachtet wurde.

An dem Recht, die Zollfreiheit der zur Veredlung eingehenden Garne und Gewebe von dem Nachweis ihrer einheimischen Erzeugung abhängig zu machen,

hielt Deutschland fest, ja es dehnte diese Befugnis sogar auf alle Veredlungsware überhaupt aus, mit alleiniger Ausnahme von Seide, die zum Färben oder Umfärben bestimmt ist. Endlich fand die im Vertrage von 1891 unbedingt nur für sechs Monate geltende Frist für die zollfreie Wiedereinfuhr der veredelten Waren in das Ursprungsland eine Ausdehnung auf zwölf Monate, während früher die Gewährung dieses Zeitraums von den Zollbehörden abhing, die ihrerseits den Nachweis des Bedürfnisses fordern konnten.»

Unter diesen Umständen ist der passive Veredlungsverkehr mit Deutschland in der Folge fast ganz verschwunden, währenddem zur gleichen Zeit sowohl der aktive Veredlungsverkehr mit Deutschland wie namentlich der passive vorarlbergische Veredlungsverkehr stark anschwoll. Die zahlenmässige Entwicklung zeigt das folgende Bild:

Passiver Veredlungsverkehr in Maschinenstickereien mit Deutschland:

Aktiver Veredlungsverkehr in Maschinenstickereien mit Deutschland:

 $q \quad 132 \qquad 212 \qquad 412 \qquad 510 \qquad 486 \qquad 642 \qquad 685 \qquad 695 \qquad 1230 \qquad 1955$

Der Vertrag von 1904 wurde von Deutschland 1921 gekündigt. Die Bestimmungen des Textes des Handelsvertrages blieben jedoch gemäss gegenseitiger Übereinkunft bis zum Abschluss eines neuen Handelsvertrages in Kraft. Darin waren auch die Bestimmungen über den Veredlungsverkehr enthalten. Zu eigentlichen Handelsvertragsunterhandlungen kam es erst in den Jahren 1925 und 1926. Auch in diesen Verhandlungen spielte die Veredlungsverkehrsfrage eine grosse Rolle. Schon während der Gültigkeit des alten Vertragstextes hatte die deutsche Regierung Massnahmen ergriffen, die auf eine schwere Beeinträchtigung des Veredlungsverkehrs hinausliefen und die mit dem Vertragstext in Widerspruch standen. In den Vertragsverhandlungen bekämpfte denn auch Deutschland mit aller Entschiedenheit die Aufrechterhaltung des handelsvertraglich gesicherten aktiven Stickerei-Veredlungsverkehrs, währenddem die St. Galler Industrie den entgegengesetzten Standpunkt verfocht. Das letztere geschah leider ohne Erfolg; denn am 14. Juli 1926 ist in Bern der neue Handelsvertrag mit dem Deutschen Reiche unterzeichnet worden, in welchem trotz der bis zuletzt eingenommenen Haltung der St. Galler Industrie, der für die Stickereiindustrie im allgemeinen und für die Schifflilohnstickerei im besonderen bedeutungsvolle Stickereiveredlungs-Verkehr nicht mehr enthalten ist. Der neue Vertrag trat mit dem 1. Januar 1927 in Kraft. Von diesem Datum weg sinkt denn auch der aktive Veredlungsverkehr in Maschinenstickereien mit Deutschland praktisch auf Null herab. Auf dem Wege des Notenwechsels war es dann noch möglich, den Ausrüst-Veredlungsverkehr unter Einbezug des Sengens für Gewebe aller Art in bisheriger Weise auch fernerhin sicherzustellen.

Zahlenmässig weist der Veredlungsverkehr in Maschinenstickereien mit Deutschland seit 1910 die folgende Entwicklung auf:

Aktiver Veredlungsverkehr in Maschinenstickereien mit Deutschland:											
1911	1912	1913	1914	1915	1916	1917	1918	1919	1920		
q 2694	4489	4623	3192,5	5193	3720	2707	1230		292		
1921	1922	1923	1924	1925	1926	1927	1928	1929	1 9 30		
q 61, ₅₆	73	2,91	951	923	650	816	$0,_{39}$	3,67			
			¹) 4, ₅₄	¹) 3, ₅₆							

Damit hat die enge Verflechtung des schweizerischen und deutschen Stickereigebietes, was die Maschinenstickerei anbetrifft, vorläufig aufgehört.

3. Der Veredlungsverkehr mit England

Mit England pflegt die Schweiz seit den 90er Jahren einen zeitweise erheblichen aktiven Stickerei- und Ausrüst-Veredlungsverkehr («Trafic de perfectionnement»). Da dieser Veredlungsverkehr für uns aktiv ist, also Arbeit bringt, ist er natürlich nie angefochten worden. Hingegen wird dieser Veredlungsverkehr von den Kaufleuten nicht gerne gesehen, da er englischen Konkurrenzhäusern die Benützung der schweizerischen Arbeitskräfte ermöglicht. Seit dem 1. November 1918 beruht dieser aktive Veredlungsverkehr auf dem sogenannten «Re-Export-Scheme», das zwei Warenkategorien umfasst, nämlich:

- 1. Baumwolle-, Leinen- und Seidengewebe, die aus dem Vereinigten Königreich oder dem britischen Imperium zum Färben, Bleichen und Mercerisieren, sowie zu ähnlicher Behandlung nach der Schweiz gesandt werden und zur Wiederausfuhr für das Vereinigte Königreich, das britische Imperium oder, unter besonderer Genehmigung, auch für andere Länder bestimmt sind. Die für diese Kategorie eingeräumten Vorteile sind Firmen in Grossbritannien und im gesamten britischen Reiche zugänglich, ebenso auch Agenten schweizerischer Ausrüstanstalten im Vereinigten Königreich.
- 2. Baumwollene und leinene Taschentücher, die aus Grossbritannien ausschliesslich zum Besticken in die Schweiz gesandt werden und an die Absender nach Grossbritannien wieder zurückgehen, um dort ausgerüstet zu werden (faktisch lediglich britischen Firmen zugänglich).

Der Verkehr umfasst Waren, die in der Schweiz unter dem Freipasssystem in Verbindung mit Konsulatskontrolle Einlass finden. Das britische «Re-Export-Scheme» hat den Zweck, darüber Gewissheit zu verschaffen, dass die Waren aus der Schweiz nach Grossbritannien, dem britischen Imperium oder andern genehmigten Bestimmungsgebieten unmittelbar nach Beendigung des Veredlungsprozesses zugeführt werden.

* * *

Vorarlberg, Deutschland und England sind die wichtigsten Länder, mit denen Veredlungsverkehre stattfinden; sie sind auch die drei Länder, die für diese Frage von jeher die weitaus grösste Bedeutung hatten. Aber es sei der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen, dass mit einer ganzen Reihe anderer

¹⁾ Nachsticken.

Länder Veredlungsverkehre sporadischer Natur und quantitativ in weniger bedeutendem Umfange stattfinden. Sodann ist darauf hinzuweisen, dass neben dem Veredlungsverkehr für die eigentliche Stickereiindustrie ein bedeutender Ausrüst-Veredlungsverkehr einhergeht, der ebenfalls wiederholt Gegenstand der Erörterungen war. Sodann pflegt die Schweiz einen bescheidenen, aktiven Veredlungsverkehr in Lorrainestickereien und in feiner Handstickerei. Wir können auf diese Veredlungsverkehre nicht mehr näher eintreten; es erübrigt sich dies auch deshalb, weil sie weniger oder gar nicht umstritten sind 1).

III. Volkswirtschaftliche Motivierung des Veredlungsverkehrs

Der Veredlungsverkehr ist im Laufe der Zeit verschieden begründet worden. Wenn man die geschichtliche Entwicklung desselben genau verfolgt, so lässt sich unschwer eine gewisse Wandlung in der Motivierung desselben feststellen. Es lassen sich in der Hauptsache vier leitende Motive klar erkennen:

- a) der Stickerei-Veredlungsverkehr als industrie-politisches Instrument;
- b) der Veredlungsverkehr als Weg der Benützung der Fortschritte der ausländischen Industrie;
- c) der Veredlungsverkehr als Weg der Heranziehung der notwendigen, im eigenen Lande nicht vorhandenen Arbeitskräfte, und
- d) der Veredlungsverkehr als Preisfrage.
- a) In den Anfängen der Maschinenstickerei war der Veredlungsverkehr ein industrie-politisches Instrument. Man wollte durch die Beschäftigung des Auslandes mit hiesiger Arbeit die selbständige Entwicklung der Stickerei im Auslande hintan halten und das Ausland vom St. Galler Markte abhängig machen. Gegen dieses Argument wurden früher schon Bedenken erhoben. Man fragte sich, ob der Veredlungsverkehr nicht statt die Selbständigmachung des Auslandes zu verhindern, diese umgekehrt gerade zu fördern in der Lage sei? Die Tatsachen sprachen denn auch schon recht früh im Sinne dieser Fragestellung. Schon 1891 schreibt Baumberger²), dass Sachsen «in den letzten Jahren mehr Konkurrent und weniger Abnehmer von hiesiger Seite» geworden sei, und zwar so, «dass man von seiten dortiger Kaufleute heute auf Beseitigung des Veredlungsverkehrs mit der schweizerischen Stickerei trachtet, um die noch für die Schweiz arbeitenden Maschinen ganz in eigene Hand und Gewalt zu bekommen». Es ist der deutschen Stickereiindustrie dann bekanntlich in der Folge gelungen, sich vollkommen

¹⁾ Der Stickerei-Veredlungsverkehr ist bis heute merkwürdigerweise noch nicht im Zusammenhang dargestellt worden, trotz der grossen Bedeutung, die die Frage ständig hatte. Die einzige Quelle stellen die ausgezeichneten Berichte Hermann Wartmanns über Handel und Industrie des Kantons St. Gallen dar, die bis 1910 fortgeführt worden sind. Nach 1910 kommen die Berichte des Kaufmännischen Directoriums in Frage. Dann findet sich über den Veredlungsverkehr ein kleines Kapitel in der Schrift von Dr. Häuptli: *Die Krisis der schweizerischen Stickereiindustrie mit besonderer Berücksichtigung der staatlichen Intervention*, 1929. Der Ausrüst-Veredlungsverkehr wird erwähnt in der Schrift von Dr. Schiess über *Die Kartelle in der schweizerischen Textil-Veredlungsindustrie*, 1923.

²⁾ Baumberger, a. a. O. S. 77.

selbständig zu machen 1). Ähnlich hat die These auch gegenüber Vorarlberg versagt, das heute eine selbständige Exportindustrie besitzt und in vielen Artikeln zufolge seiner billigeren Produktionsbedingungen der scharfe Konkurrent der Schweiz geworden ist. Man kann also ruhig sagen, dass jene, die glaubten, das Selbständigwerden der ausländischen Stickereiindustrie durch den Veredlungsverkehr zu verhindern, nicht recht bekommen haben.

b) Benützung der Fortschritte der ausländischen Industrie. Dieser Gedanke ist im wesentlichen auf die in den Anfängen der Maschinenstickerei ungenügende Ausrüstindustrie zurückzuführen gewesen. Die Bedeutung der Benützung der Fortschritte der ausländischen Industrie ist in den frühen Berichten des Kaufmännischen Directoriums immer mit Nachdruck betont worden. So heisst es z. B. im Bericht über die Kaufmännische Corporation in den Jahren 1864—1880:

«Ebenso wird man es nach dem bisher Gesagten als ganz selbstverständlich erachten, dass das Kaufmännische Directorium bei jedem gebotenen Anlass den freien Veredlungsverkehr gegen zeitweise Versuche zu dessen Beschränkung geschützt und die Erteilung von Freipässen für die Benützung von Fortschritten der ausländischen Industrie jederzeit unbedenklich befürwortet hat. Es kann in der Tat nicht oft genug wiederholt werden, dass solches unbedingt im wahren Interesse unserer eigenen Industrie liegt, da sie dadurch gezwungen wird, sich jene Fortschritte ebenfalls anzueignen, und nur so auf die Dauer sich selbst lebensfähig, den Handel, ihren Ernährer, konkurrenzfähig erhalten kann. Eine Industrie, die hauptsächlich für den Weltmarkt arbeitet, muss mit allen ihren Einrichtungen und ihrer ganzen Organisation an der Spitze marschieren, oder sie ist verloren. Ob es sich um das Bedrucken und die Ausrüstung glacierter Futterstoffe in Frankreich oder das Färben roher Baumwollbänder in Deutschland oder das Bleichen rohweisser Tücher in England oder das Verweben von Garn im Vorarlberg handelte: jedesmal sprachen wir uns für die Erteilung von Freipässen aus, da ja niemandem in den Sinn käme, den immer mit erheblichen Auslagen verbundenen Umweg der Veredlung durch das Ausland zu benützen, wenn im eigenen Lande das Gleiche geleistet werden könnte oder die erforderlichen Arbeitskräfte erhältlich wären. Es ist denn beispielsweise auch niemals mehr ein Begehren für die Benützung englischer Bleichereien mittelst Freipass an uns gelangt, seit sich die zurückgebliebene einheimische Bleicherei am Ende der sechziger Jahre zur Einführung derjenigen Verbesserungen aufgerafft hat, die man schon längst von ihr gefordert, deren Notwendigkeit sie aber hartnäckig in Abrede gestellt hatte.»

Im Berichte über die Corporation in den Jahren 1881—1890 wird geschrieben:

«Je schwieriger sich die Ausfuhr unserer Erzeugnisse gestaltet, um so sorgfältiger ist darauf zu achten, dass sich einerseits unsere Fabrikation aller auswärtigen Elemente bedienen kann,

¹⁾ Für die Wandlung der Anschauungen in bezug auf das industrie-politische Argument ist folgende Äusserung Baumbergers lehrreich. Er schreibt schon 1891: «Bis vor wenig Jahren galt als ziemlich unverrückbarer Glaubenssatz, dass Sachsen von hier aus rege zu beschäftigen sei, damit es abhängig bleibe und weder Zeit noch Sehnsucht besitze für Emanzipation. Wer den leisen Einwurf wagte, dieser Weg könnte vielleicht doch auch dazu führen, der dortigen Industrie die Emanzipation eher zu erleichtern, galt als nicht einsichtig. Heute ist diese Lehrmeinung gründlich beseitigt und an ihrer Stelle wird der Veredlungsverkehr weniger hochtönend und viel prosaischer damit gerechtfertigt, für gewisse Artikel verdiene die sächsische Maschine den Vorzug, sodann würde eine gewisse Musterkategorie, welche meistens nach Sachsen in Arbeit gegeben wird, in halbwegs normalen Geschäftszeiten von hiesigen Arbeitnehmern, als zu gering, gar nicht gemacht, und man dürfe den sächsischen Arbeitnehmer, um ihn sich für solche Zeiten zu erhalten, auch in schlechten nicht ganz vernachlässigen. Diese Andeutungen mögen auch zeigen, wie leicht industrie-politische Theorien oft wechseln, weil sie eben mit Vorliebe auf die Verhältnisse und Erscheinungen des Tages sich stützen.» (Baumberger, a. a. O. S. 77/78.)

deren Benützung ihr Vorteil bietet; dass ihr anderseits ermöglicht wird, wenigstens Aufträge zur Veredlung auswärtiger Halbfabrikate zu übernehmen, wenn auswärtige Märkte ihrem fertigen Fabrikate verschlossen oder verkümmert werden. Wir haben daher unbedenklich alle uns zur Begutachtung vorgelegten Freipassgesuche befürwortet, soweit sie wirklich dazu angetan waren, unserm Lande einen Verdienst zu verschaffen, der ihm sonst entgangen wäre.

Fast unmutig wird im Berichte über das Jahrzehnt 1890—1900 ausgeführt:

«Es kann nicht genug wiederholt werden, dass die Stickerei nicht aus blossem Privatvergnügen auswärts kauft oder auswärts arbeiten lässt, sondern nur insoweit die einheimischen Arbeitskräfte nicht ausreichen.»

Dieses Motiv ist heute jedoch vollständig in den Hintergrund gerückt; es kann nur noch in ganz vereinzelten Fällen (Herstellung bestimmter Stoffarten) Geltung beanspruchen. Die schweizerische Ausrüstindustrie ist seit langem in jeder Beziehung leistungsfähig und dem Auslande vielfach überlegen. Auf die eigentliche Maschinenstickerei kann dieses Argument ebenfalls keine Anwendung finden.

- c) Die Zulassung des Veredlungsverkehrs im Interesse der Heranziehung fremder, im Inlande nicht erhältlicher Arbeitskräfte ist heute noch notwendig für die Kettenstichindustrie, die nach wie vor auf die Arbeitskräfte Süddeutschlands und Vorarlbergs angewiesen ist. Für die Maschinenstickerei hingegen spielt dieses Argument ebenfalls keine Rolle.
- d) Der Veredlungsverkehr als Preisfrage. Dieser Punkt steht heute bei der Motivierung des Veredlungsverkehrs für die Maschinenstickerei durchaus im Vordergrunde. Der Umstand, dass die billiger arbeitenden Stickereigebiete Österreichs, Deutschlands und Oberitaliens als Konkurrenten auf dem Weltmarkte auftreten, schafft für die schweizerische Industrie den Zwang, billigere Arbeitskräfte benützen zu können, um den Konkurrenzkampf mit einiger Aussicht auf Erfolg führen zu können. So begreiflich dieser Gedankengang ist, so fatale Rückwirkungen hat er auf die hiesigen Arbeitskräfte. Dadurch, dass der Veredlungsverkehr heute eine Preisfrage geworden ist, ist das Ausland der Lohndrücker der schweizerischen Sticker geworden. Durch den Veredlungsverkehr wirkt sich das Konkurrenzgesetz so unmittelbar und so rasch auf den schweizerischen Stichpreismarkt aus, wie dies wohl in keiner andern Industrie der Fall ist. Deswegen hat der schweizerische Sticker ständig das Gefühl, durch den Veredlungsverkehr zweifach benachteiligt zu sein; einmal durch den Druck auf die Löhne und sodann durch den Abzug von Arbeitsgelegenheiten ins Ausland.

* *

Die gegenwärtige scharfe Krisis in der Stickereiindustrie hat die Sticker neuerdings veranlasst, gegen das Weiterbestehen des Veredlungsverkehrs in Maschinenstickereien mit Vorarlberg Sturm zu laufen. Es wird der völligen Aufhebung des Veredlungsverkehrs gerufen. Ihren tieferen Grund hat diese Bewegung in dem grossen Arbeitsmangel. Die Arbeitgeber stellen sich, wie früher, der Bewegung entgegen, indem sie nämlich betonen, dass eine Aufhebung des Veredlungsverkehrs den Stickern nicht mehr Arbeit verschaffen, wohl aber den Umsatz der Exporthäuser unter Umständen vermindern würde. Sie weisen ferner

hin auf den Zusammenhang, der bestehe zwischen dem normalen Veredlungsverkehr und dem sogenannten Veredlungsverkehr II, bei welchem der Arbeitsprozess gänzlich ins Ausland verlegt wird und der bei einer Aufhebung des normalen Veredlungsverkehrs an Umfang zunehmen würde. Auf der andern Seite sind die Klagen der Sticker durchaus begreiflich. Zwar ist zu sagen, dass der Veredlungsverkehr im Verhältnis stärker zurückgegangen ist als der Stickereiexport, aber in Zeiten der Arbeitslosigkeit kann der Sticker nicht verstehen, dass auch nur eine einzige Stickete ins Ausland in Arbeit gegeben wird. — Das Hauptübel liegt in der Differenz der Stichpreise in Vorarlberg und der Schweiz, die die eigentliche Ursache für die Verschiebung der Arbeit darstellt.

In der Tat kann sich eine grosse Differenz in den Stichpreisen (Löhne der Sticker) buchstäblich von einer Stunde auf die andere in einer Verschiebung der Arbeit ins Ausland auswirken. Dieser Umstand spielt in Zeiten der Arbeitsfülle keine grosse Rolle, da, wenn die Maschinen mit Arbeit überhäuft sind, sich niemand dagegen wendet, dass der Rest ins Ausland geht. Ein ganz anderes Gesicht hat diese Frage jedoch sofort, wenn Arbeitsmangel herrscht. Die Anläufe, die in bezug auf die Aufhebung des Veredlungsverkehrs im Verlaufe der Jahre unternommen worden sind, sind denn auch ausnahmslos in Zeiten der Krisis und des Warenmangels unternommen worden; dazu kommt noch, dass in der letzten Zeit die Stichpreisdifferenz zufolge der anhaltenden Krisis immer grösser geworden ist, womit auch der Anreiz, die Ware ins Ausland zu verschieben, naturgemäss zugenommen hat. Versuche, diese Stichpreisdifferenz durch gegenseitige Konventionen annähernd auszugleichen, sind gescheitert. So ist die Veredlungsverkehrsfrage heute für die Arbeitnehmer eine Lohn- und Arbeitsfrage, für die Stickereiexporteure ist sie eine Frage der Konkurrenzfähigkeit. Das ist das Dilemma, in dem wir heute stecken. Die Differenz in den Löhnen lässt sich kaum aus der Welt schaffen, weil die Lebenshaltungskosten in Österreich wesentlich niedriger sind als bei uns und weil die anspruchslosere Bevölkerung mit einem ohnehin niedrigeren Lebensstandard vorlieb nimmt. Hingegen ist es ein billiges Verlangen der Schweizer Sticker, dass, wenn die wirtschaftliche Verbindung mit Vorarlberg in Form des Veredlungsverkehrs aufrecht erhalten bleiben soll, Vorarlberg sich dazu herbei lassen muss, durch internationale Tarife (wie ein solcher bereits bestand, von Vorarlberg jedoch in kurzsichtiger Weise gekündigt wurde) eine vernünftige Angleichung der Stichpreise und Löhne herbeigeführt werde. Eine direkte wirtschaftliche Verbindung zweier Gebiete ohne jede soziale Verbindung ist, bei so verschiedenen sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen, auf die Dauer unhaltbar.

Damit wird die Veredlungsverkehrsfrage über den Rahmen einer lokalen handelspolitischen Frage herausgehoben, sie wird zur Frage des internationalen Lohnniveaus und damit zu einer Frage der Gestaltung der Kosten der Lebenshaltung. So hat, volkswirtschaftlich gesehen, jener Votant letzten Endes recht, der einmal sagte: Die Frage, die zu entscheiden ist, heisst nicht «Vorarlberger Frage», sondern Frage der Kosten der Lebenshaltung.